Bibl. Mont 3037
Bibl. Mont.
3037
-10-

F. J. Lipowsky

Urgeschichten

von

München.

X. Heft.

1806.

<36608041510013
<36608041510013
Baye

Außerhalb des Sendlinger Thores kömmt man auf der Straße durch das Dorf Unter-
send-

und der Herzogin von Sachsen-Hildburghausen Durchlauchten ꝛc. ungleich verherrlichet worden. Da das ganze Bürger-Militär von München und der Vorstadt Au und selbst in voller Rüstung abgeordnete Kavallerie Detachements der Städte Augsburg und Straubing in Parade zu diesem Feste ausrückten, und der Donner der Kanonen, von der Bürger-Militär Artillerie losgebrannt, brüllte, so gewann das Ganze einen herrlichen Anblick um so mehr, als wenigst 60,000 Menschen beiderlei Geschlechtes, und aus allen Ständen sich einfanden, die herzlichste Theilnahme äußerten, und zeigten, wie hoh ihre Herzen für des Königs und der königlichen Familie Wohl schlagen, wie groß ihre Liebe zu Allerhöchst Denselben sey. Mir war das Glück, dieses Fest, besonders in Betreffe der Kinder, welche in die Trachten der verschiedenen Kreise des Königreiches gekleidet, und mit den, jedem Kreise eigenen, Früchten und Produkten, begabet waren, dann andere Festlichkeiten, welche vor und nach dem Pferde-Rennen statt hatten, und so die Pausen, welche in solchen Fällen eintreten, ausfüllten, nach meiner Erfindung zu ordnen, daher ich mich auch auf dem königlichen Pavillione befand, und nicht nur Zeuge war, sondern auch Organ geworden, von den huldreichsten Ausdrücken, und den allergnädigsten Gesinnungen, welche die allerhöchsten und höchsten Herrschaften zu erkennen gaben, und mit welcher herzlichen Theilnahme dieses Fest gewürdiget worden. (Das Pferde-Rennen zur Vermählungs-Feier Sr. k. Hoheit des Kronprinzen von Baiern. (München 1811) Da die Wiese bei dieser Gelegenheit den Namen Theresens-Wiese zum ewigen Andenken an dieses herrliche Fest erhalten, so hat sich der landwirthschaftliche Verein (Th. II. §. 1471) entschlossen auf eben dieser Wiese am allerhöchsten Namenstage Sr. Majestät des Königs (12. Oktober) alle Jahre ein ähnliches Fest zugeben, das nicht nur in einem Pferde-Rennen, sondern zur Emporbringung der Viehzucht überhaupt, in einer Ausstellung der Landwirthschaft dienenden Arbeits- und Nutzviehes, und in einer Preise-Vertheilung für die beßten und schönsten Stücke inländischen Viehes bestehet, und das alle Jahre an genanntem Tage statt hat. (Einladung zu den Oktober-Festen auf der Theresens Wiese bei München. (München 1811.)

sendling nach dem, anderthalb Stunden entfernten, königlichen Lustschlosse Fürstenried.

Dieses Schloß gehörte einst dem Grafen von Hörwarth, und hieß Boschetsried. Churfürst Max Emanuel brachte dasselbe i. J. 1715 von genannter Familie für Almannshausen, am Starnberger See gelegen, dann einige Unterthanen zu Hohenburg, und eine jährliche Pension an sich, gab ihm seine dermalige schöne Gestalt, vergrößerte den Garten und die Meierei, und nannte es Fürstenried. Nach dem Tode des Churfürsten Maximilian III., der dasselbe als Jagdschloß benützte, und daher noch vergrößern ließ mit Nebengebänden, wurde es der Sommeraufenthalt dessen zurückgelassener Wittwe Maria Anna Sophia, geb. königl. Hoheit von Pohlen und Sachsen.

Ausserhalb diesem Thore liegt auch, sieben Stunden von München entfernt, ein fünf Stunden langer, und in seiner größten Breite 1 ½ Stunde breiter See, genannt der Würm- oder Starnberger-See. (Th. I. §. 31. u. 40.) An diesem See liegen Kempfenhausen, das ehemalige Kloster Bernried, Almannshausen ꝛc., wozu Herzog Wilhelm IV. auf einem Hügel, der die größte Fläche des Sees, und alle ihn umgebende Anhöhen beherrscht, i. J. 1541 den Grund zur Wiederaufbauung eines drei Geschosse hohen, und mit einem Thurme und einer Kapelle begabten Schlosses legen ließ, das erst i. J. 1585 von

Bayerische Staatsbibliothek München

von seinem Enkel Wilhelm V. vollendet, und mit einem Garten versehen wurde [1]).

Da dieses Schloß, Starnberg genannt, im dreißigjährigen Kriege sehr übel von den Schweden zugerichtet worden, so wurde desselben nicht mehr geachtet, sondern von dem Churfürsten Ferdinand Maria dem Grafen von Hörwarth das Schlößchen Berg, ebenfalls am Würmsee gelegen, abgekauft, und dasselbe mit dem daran sich befindenden Garten i. J. 1670 in einen angenehmen Aufenthalt verwandelt.

Ehemals liebten sehr die baierischen Fürsten diese Gegend, und hielten sich oft und lange in diesem Schlößchen auf, um sich mit Seefahrten [2]) und Hirschjagden zu unterhalten [3]).

Noch wird dieser See mit der umherliegenden romantischen Gegend von den Einwohnern Münchens zahlreich besucht.

§. 158.

Außerhalb des Isar-Thores, links gegen das Wurzer- oder Kost-Thor zu, entstand

1) In diesem Schlosse wurde den 7. September 2547. Herzog Albert des V. Sohn Karl geboren. Aettenkhover am a. O. S. 95.

2) Das Schiff Fregatte wurde zu diesem Behufe i. J. 1551 erbauet, und Churfürst Ferdinand Maria ließ i. J. 1663 von italienischen Schiffbaumeistern ein Schiff, Buccentaur genannt, zimmern, das 500 Menschen faßte, und 30,000 fl. gekostet hat.

3) Westenrieder's Beschreibung des Starnberger Sees. München 1784. Hübner am a. O. Th. I. S. 457.

stand das Lehel [1]) oder die heutige St. Anna Vorstadt. Mülen, Hammer [2]) und Holzlende, die zuerst in dieser Gegend angelegt wurden, gaben diesem Orte sein Dasein, denn bald wurden daselbst die armen Leute — miseri nannte sie das Mittelalter — ansässig, welcher die Stadt zu ihrer Arbeit nöthig hatte, und sie der Stadt bedürften, um ihren Lebensunterhalt zu erhalten, ansässig, weil innerhalb der Stadt zu wohnen ihnen zu theuer gewesen. Das auf der Anlände angekommene Brennholz zu spalten und aufzuscheitern, dann das Bauholz zu ordnen und zu bewachen, gab diesen Leuten ebenfalls Verdienst [3]).

In diesem Orte war ehedem auch eine Kirche und Kloster der Hieronomitaner, nun eine Pfarrkirche, das Kloster aber eine Kaserne. Die Entstehungs-Geschichte ist folgende: Die Eremiten des Ordens der strengen Observanz des heiligen Hieronimus von der Kongregation des heil. Peter von Pisis wurden vermög des Stiftungsbriefes vom 15. September 1695

1) Der Namen Lehel soll vom Lehen stammen, weil ein Theil desselben ein Lehen (Feudum) gewesen. Andere behaupten: es sey vor Anlage dieses Ortes ein Gehölze daselbst entstanden, welches Lohel genannt worden.

2) Einer stand in jener Gegend, wo unter dem Könige Maximilian die Kavallerie Kaserne erbauet worden, und wo Mauerwerk und Pflaster bei Grabung des Grundes entdecket worden; der andere wurde im Lehel erbauet.

3) Westenrieder's Beschreib. der Stadt München S. 41. Burgholzer am a. O. S. 392. Meichelbeck hist. Frising. P. II. p. 502.

1695, bereits am 22. September 1689 von der Churfürstin Maria Antonia, gebohrnen Erzherzogin von Oesterreich, aus besonderer Andacht zur heil. Anna mit Bewilligung ihres Gemahles Churfürstens Max Emanuel aus Tirol nach Baiern berufen, und sechs Vätern und Laienbrüdern dieses Ordens ein Klösterchen nebst Kirche am Wallersee angewiesen. Nachdem sie dort 27. Jahre gewohnt hatten, wurden sie nach München versetzet, und ihnen daselbst eine Kirche nebst Kloster im Lehel erbauet, damit sie daselbst den Kranken und Sterbenden, weil sich die Einwohner bedeutend vermehrt hatten, beistehen, und durch Predigen das Volk belehren, durch den feierlichen Gottesdienst aber erbauen konnten. Zur Ehre der heil. Anna wurde diese Kirche am 19. Septemb. 1739 eingeweihet.[1]) Fresko, und Oelgemälde, dann die Stuckatur Arbeiten sind von den Gebrüdern Asam in dieser Kirche. Auch befindet sich daselbst ein Marien Bildniß, das i. J. 1689 in der türkischen Stadt Semendria entdecket, und vom Churfürsten Max[2]) Emanuel dieser Kirche gegeben worden ist.

Was man heute auf den Lüften, der Anhöhe jenseits der Isar am neuen Wege, (§. 103. Th. II.) nennt, hieß um 1377 auf der Ram[3]). Den Namen auf den Lüften, er-

1) Aettenkhover. S. 136. und 650.

2) Mein b. Künstl. Lex. Th. I. S. 11.

3) M. B. XIX. p. 207 — 209.

erhielt diese Gegend in der Folge, weil ein Wirth daselbst ein Sommerhaus auf einen Lindbaum erbauen ließ.

Ulrich Sneyder von Schwaben besaß acht Krautäcker neben des Grafinger Aecker 1413 vor diesem Thore, und Konrad Goller hatte an der Müle Neudeck vor diesem Thore (in der jetzigen Vorstadt Au) zwölf Krautäcker [1]). §. 96. Th. I.)

Das Plachveldt (vermuthlich die Bleiche, wo leinernes Tuch gebleicht wurde 1418 [2]).

Vor diesem Thore stand am 23. November 1683 eine prächtige Triumphpforte mit acht Sinnbildern, welche der Magistrat und Bürgerschaft zu München vom Ingenieur Johann Bapt. Gumpp errichten ließ, da Churfürst Max Emanuel als Sieger über die Türken

aus

1) M. B. XX. p. 160. n. 159 et p. 175. n. 167.

2) M. B. XX. p. 187 n. 173. Ausserhalb dieses Thores jenseits des Flusses am Isarrain zwischen den zwei Landstrassen nach Haidhausen und Ramersdorf liegt erhaben ein niedliches Gebäude mit einem Garten, das i. J. 1763 die baierische Akademie der Wissenschaften durch ihr Mitleid den gelehrten Peter von Osterwald zum Gebrauche astronomischer Beobachtungen erbauet, und hierauf die Aufschrift setzen ließ: FEL. REG. MAX. III. A. C. MDCCLXIII. CVR. PET. AB. OSTERWALD. C. I. S. A. C. Nach Osterwalds Tode gieng i. J. 1778 diese Anstalt ganz ein, und das Gebäude kam in die Hände der Erben von Schneeweiß, von denen dasselbe an das Armen-Institut durch Kauf gerieth, daß es in ein Versorgungs-Haus für sehr alte gebrechliche Arme i. J. 1796 verwandelte, in welcher Eigenschaft es auch noch fortbestehet. Hübner Th. I. S. 373. Westenrieder's Gesch. der baier. Ak. der Wissensch. Th. I. S. 351.

aus Ungarn zurücke kam, und in München seinen Einzug hielt. (Plausus symbolicus, serenissimo, ac potentissimo Maximiliano Emanueli Duci, Electori et devictis Turcis in Ungaria in Patriam reduci exhibitus a senatu populoque Monacensi 23. Nov. an. 1683. (Monachii Typis Joan. Jaecklini Typogr. Elect. et Bibliopolae.) Die Triumphporte und die acht Simbole hat obiger Gumpp gezeichnet, und C. G. Amling in Kupfer gestochen. Diese Sammlung besitzt der Hr. Reichsarchivar Franz Joseph von Samer in München.

Als i. J. 1796 die französich republikanische Armee unter ihrem Obergeneral Moreau in Baiern eingedrungen hatte, kam ein Korps derselben unter den Generälen Verino, und Abaducci bis vor die Thore von München, und setzte sich auch dießeits des Isar-Flußes, denn jenseits hatten sich auf der Anhöhe die Oesterreicher mit dem Prinz Condeschen Korps unter Anführung des K. K. F. M. L. Grafen Baillet Latour gelagert. Die Stadt München, aus der sich Churfürst Karl Theodor nach Sachsen geflüchtet, und ein Direktorium, bestehend aus dem Ministerium und geh. Staatskanzler Friderich Freiherrn von Hertling, dem Hof- und Forstkammer Präsidenten Jos. August Grafen v. Törring und Gronsfeld, und dem obern Landes-Regierungs-Vizepräsidenten Joseph Maria Freiherr v. Weichs (Exzellenz); dann eine Kriegs-Deputation, zusammengesetzt von Seite der vorigen Landes-Regierung aus derselben Vizekanzler Titl. Franz von

Pettenkhoven, als Vorstand, dann den Räthen Joh. Adam Freiherrn v. Aretin, Joh. Nep. v. Sucherer, und Jos. v. Stichaner; vom Hofkriegsrathe aus den Räthen Joh. Ant. Herdan, und Felix Joseph Lipowsky, dann von der Hofkammer aus den Räthen Mark. Ambros Kölle, und Franz v. Krenner, zurück gelassen hatte, behauptete die Neutralität, und verschloß jedem der um München gelagerten Soldaten Durchzug und Eingang, indem sie unter dem Oberbefehl des churfürstl. Generallieutenant Benjamin Grafen von Rumford, und dem Befehl des General-Majors und Stadtkommandanten Max Grafen Toppor Morawitzky eine Besatzung von 14000 Mann von allen Waffengattungen in ihrer Mitte hatte. Des Grafen von Rumford Adjutanten waren damals der Major des Generalstabes Georg Albrecht v. l'Estocq, der Hauptmann der Artillerie Kajetan Graf v. Spreti, der Hauptmann der Infanterie Leopold Graf v. Tassis, und der Oberlieutenannt Ferdinand von Verges, dann obiger Lipowsky. Da die k. k. Truppen, vereint mit dem Korps des Prinzen Conde, den Fluß vertheidigten, und die Franzosen vom Uebergange über die zwey steinernen Brücken abhielten, so wurde beyderseits aus kleinem Gewehre und schwerem Geschütze gefeuert, und so geschah's, daß manche Kugel und Haubitze in die Stadt entweder absichtlich geschossen wurde, oder dahin zufällig sich verlor. Indessen alle diese

nach und in die Stadt geschossenen Kugeln veranlaßten keinen bedeutenden Schaden, wohl aber drohte große Gefahr derselben am 1. September. Durch das gegenseitige Feuern entstand eine Brunst im Dorfe Haidhausen, und mehrere Häuser daselbst wurden in Asche verwandelt; aber auch im Lehel (jetzt St. Anna Vorstadt) loderten Häuser und aufgethürmte Holzstöße in Flammen, und drohten die Stadt zu ergreifen. Der kommandirende General Graf von Rumford sendete daher mich oben genannten Lipowsky an die beyden französischen Generäle außer der Stadt ab, um mit denselben zu unterhandeln, damit Mannschaft von der churfürstl. Garnison aus der Stadt in das Lehel unaufgehalten gehen konnte, um den wüthenden Flammen Einhalt zu thun. Den General Verino traf ich im Postgarten, an der jetzigen Zweibrücker Strasse gelegen, an, und dieser willigte ein, daß 300 Mann unter Anführung der erforderlichen Ober- und Unteroffiziere mit Löschgeräthe dahin sich begeben durften, daher dieselbe unter dem Kommando des churfürstl. Major Klemens v. Drouin alsogleich dahin zogen, und das Feuer glücklich löschten. Bey dieser Brücken-Attaque brannte auch der an demselben gestandene, und von den Franzosen vertheidigte rothe Thurm ab, der, da er auch von Kanonenkugeln sehr beschädiget worden, im folgenden Jahre abgetragen wurde. (Thl. II. §. 85. i. d. Note).

Vor diesem Thore liegt jenseits der Brücke am Isarraine auch die Vorstadt Au,

wovon umständig in einem eigenen von mir verfaßten Werke gehandelt wird.

Die Isar-Thor-Kaserne ließ Churfürst Maximilian III. von seinem Ingenieur-Oberst, und nachmaligen Kommandanten des Kadeten-Korps von Ancillion erbauen. Dieses Gebäude, das im Viereck hätte sollen aufgeführet werden, ist aber noch nicht vollendet; dagegen aber wurde unter Königs Maximilian Regierung eine Kavallerie-Kaserne an der Zweibrücker Strasse i. J. 1812 erbauet. Durch das Isar-Thor gieng am 2ten Januar 1806 auch der feierliche Zug derjenigen baierischen Kanonen und Fahnen, welche in dem kaiserlichen Zeughause zu Wien gefunden, und dem Souverain von Baiern zurückgegeben wurden, und den ich auf mir von Sr. Majestät dem Könige mündlich ertheilten allerhöchsten Befehl angeordnet und geleitet habe. Dieser feyerliche Einzug, der im Dorfe Haidhausen begonnen, ist enthalten in des Herrn Anton von Baumgartner Beschreibung des Einzugs der Kanonen und Fahnen (Münch. 1806).

Dem Bürgermilitär der Residenzstadt München haben Se. Majestät der König wegen der von demselben und der ganzen Bürgerschaft daselbst gegebenen vielfältigen Beweise von patriotischer Ergenheit und Anhänglichkeit, dann zum Merkmal der allerhöchsten Zufriedenheit über den während der Kriege in den Jahren 1800, 1801, 1805 und 1806 mit Eifer und Ordnung versehenen Garnisons-Dienst drei Fahnen, nebst Estandarte in

Folge eines allerhöchsten Rescriptes vom 31. Januar 1806 huldreichst verliehen (Thl. II. §. 134.), auch haben Allerhöchstdieselbe den von eben diesem Bürgermilitär (Thl. II. §. 64) im J. 1808 und 1809 zur allergnädigsten Zufriedenheit besorgten Garnisonsdienst vermög eines allerhöchsten Rescriptes vom 9. Mai 1809 dadurch zu belohnen geruhet, daß dessen gutes Benehmen, treue Anhänglichkeit an König und Vaterland, ausharrender Muth in den Tagen der Gefahr, und unverdrossener Diensteifer öffentlich belobt, und desselben Oberst (Herr) Alexander von Kläber, mit der goldenen, der Oberstlieutenant Anton Wallinger und Regiments-Adjutanten Franz Zimmermann aber mit der silbernen Zivil-Verdienst-Medaille beehrt wurden. (Mein Bürger-Militär-Alm. Jahrg. 1809. S 62. Jahrg. 1810. S. 44. u. Jahrg. 1811.. S. 169 u. 172). Und da verschiedene Individuen des Bürgermilitärs der Stadt München, und der Vorstadt Au sich im J. 1809 durch freywillige, muthvolle und unermüdete Beschützung der alten Landesgränze gegen die Einfälle der Insurgenten wiederholt ehrenvoll ausgezeichnet hatten, so wurden dieselbe mit öffentlicher Belobung, der Hr. Hauptmann Engelbert Jehle (nunmehr in gleicher Eigenschaft bei einem Inf.-Bataillon der königl. baier. Armee dienend) mit der goldenen, und der Schütze im Bürgermilitär der Vorstadt Au Simon Kolhofer mit der silbernen Zivil-Verdienst-Medaille dekorirt. (Mein Naz.-Garde-Alma-

nach. Jarg. 1811. S. 171 u. Jahrg. 1812. S. 271).

Des Trift-Holzes und derselben Vorrichtung, die noch jeder Fremde bewunderte, verdient auch hier Erwähnung zu machen. In der baierischen Gebirgsgegend werden im Winter die Bäume gefällt, und abgesäget, sodann vermittelst der Bergrisse, worin man das Wasser durch Klausen sammelt, auf die Isar gebracht, und auf derselben im Monat September nach München geflösset. Hier werden nun die Gewässer durch Niederlassung der Schleussen an dem Abrechen (einer hölzernen Isarbrücke, über welche die Brunnenwasserleitung in die Stadt gehet, und welche eben jetzt, da ich dieses schreibe, unter der Leitung des Herrn geheimen Rathes von Wiebeking aus Steinen erbauet wird) so sehr angeschwellet, daß sie mit dem Holze durch besondere sehr künstlich dazu eingerichtete Kanäle nach dem königlichen Holzgarten ihren Lauf nehmen müssen. Der Holzgarten, ein sehr großer, regelmäßig mit Dämen umgebener Platz, gleicht nun einem See, in welchem sich viele tausend Klafter Scheideholz in seltsamen Massen aufthürmen. Wenn nun auf diese Art alles Holz aus der Isar und den Kanälen eingeflösset ist, so erhält das Wasser durch besondere Ablauf-Kanäle seinen Ausgang; der Holzgarten verwandelt sich in eine trockene Ebene, und das Holz wird ordentlich aufgeschichtet.[1]) Die

1) Adrian von Riedl Reise-Atlas von Baiern. Liefr. I. S. 17. Auch dieses ist das Werk des berühmten Reifenstuhl.

Die zwey Brücken über die beyden Isar-Aerme waren hölzerne, am 10. Februar 1759 legten aber Churfürst Maximilian III. und dessen Gemahlin Maria Anna Sophie den Grundstein, um beyde aus Steinen zu erbauen. Im Jahre 1765 waren beide Brücken vollendet, und die Landwände aus Lengrieser Marmor gearbeitet. Wenn gleich beide Brücken auf hölzernen Pirsten unter dem Wasser ruhen, und die Joche aus Backsteinen aufgeführt worden, so sind doch derselben Gewölbe aus Nagelduft verfertiget. Die Ansicht dieser aus Steinen erbauten, und auf dessen Mitte mit einem Kuzifix begabten Brücke hat nebst dem ehemaligen rothen Thurme mit Inschriften über das Grundsteinlegen versehen in Kupfer gestochen, und so das Andenken dieser Feier verewiget.

Ein Theil der ehemals hölzernen Isarbrücke stürzte am 5. August 1633 plötzlich ein, und es ertranken 50 Menschen. Die Geretteten ließen eine Tafel malen, die sie als Dankopfer in der Wallfahrtskirche zu Deutenhausen aufhiengen. Im Jahre 1813 stürzte die äußere Brücke, gegen die Vorstadt Au zu, ein, mit ihrem Einsturze fanden viele Menschen den Tod in den Wellen. Nun entstehet sie auch wieder unter der Leitung des oben genannten geh. Rathes Herrn von Wiebeking.

§. 159.

München war zwar schon bei seiner Entstehung befestiget, das heißt mit Gräben und

Mauern umgeben, und eben dieses geschah bey dessen Erweiterung, wo die angelegten Vorstädte in den Umfang der Stadt gezogen, und mit Mauern und Gräben ebenfalls umschlossen wurden; allein diese Befestigungsart frommte dann nicht mehr, als das Schüßpulver erfunden, und hierdurch eine ganz andere Art Kriege zu führen, und Festungen zu belagern, entstanden war. Gegen Kanonen mußten Bollwerke aus Erdmassen aufgeworfen, dieselben unter sich in Verbindung durch Courtinen gebracht, und diese abermals mit nassen Gräben umgeben, und von außen gegen die Glacis mit Pfählen (Pallisaden) verwahret werden. [1]) Aber eben diese neue Befestigungsart war auch der Stadt München nothwendig, wenn sie sich mit Erfolg gegen einen mit schwerem Geschütze anrückenden Feind halten wollte. Man war zwar schon frühe bedacht, mit solchen Verschanzungen die Stadt zu umgeben, daher Heinrich der Bart zu Ende des XV. Jahrhunderts eine Bastey am Neuhauser- (jetzt Karls-) Thore erbauen ließ, auch i. J. 1493 eine Bastion am Schwabinger Thore angelegt wurde, (Th. II. §. 102 u. 155.) allein fortgesetzt wurden die Befestigungen nicht, weil die Stadt außerhalb ihren Ringmauern schon zu sehr kultiviret gewesen, und man zu viele Gründe und Gebäude um dieselbe hätte zerstören müssen.

§. 159.

Außerhalb des Frauen-Thores lag im

1) Mein Bürger-Militär-Almanach. Jahrg. 1810. S. 4.

im Landgerichtsgezirke Dachau, in der Gegend von Mosach und dem Achloch eine große Wiese, die Münchnerinn genannt, an der mehrere Bürger von München Antheil hatten. Meister Konrad der Tumblinger, Bürger zu München, besaß hieran 24 Tagwerke i. J. 1344. Vor eben diesem Thore hatten die Bürger Georg Rupperkürcher, der Metzger, Urban Mändl und Hanns Weylhamer Krautäcker in der Prunt, genannt der Kintz-Marter 1465, dann der bürgerliche Schmid Hans der Hechinger 1404 einen Krautacker. In dem am Wege außerhalb dieses Thores gelegenen und gegen das Schwabinger Thor nach dem hohen Kreutze sich ziehenden Frauenfelde besaßen der Metzger Heinrich Räuschl und dessen Eheweib Barbara, Tochter des Metzgers Hanns Vtz, dann der Kanzleischreiber Hanns Rösler 1447 mehrere Aecker. An dieses Kanzlers Hanns Rösler Anger stieß des Oertl von Eichenhausen Anger.

Im Frauenfelde besaßen 1376 auch Aecker die Bürger Tanner, und Heinrich Gräßl, dann der Krämmer Leonhard Stieger einen Anger 1481.[1])

Demungeachtet fieng doch Churfürst Maximilian I. wieder an, während des dreißigjährigen Krieges die Stadt mit Bollwerken

zu

1) M. B. XVIII. p. 168. n. 157. XIX. p. 309—311. n. 33. p. 326—328. n. 39. et p. 449. n. 34. XX. p. 352. n. 251 et p. 475 — 479. n. 294. XXI. p. 286. n. 2. et p. 340. n. 37.

zu versehen, um sie vor einem feindlichen Ueberfall, da das Kriegsglück so oft wechselt, zu sichern. In den Jahren 1619 und 1620 begann er solch einen Festungsbau an unsers Herrn (Schwabinger-) Thore, bey welcher Gelegenheit auch unser Frauenthor mag zugemauert, und ganz demolirt worden seyn, da zu viele Thore einer befestigten Stadt nachtheilig sind.[1]) Die Fortsetzung hievon aber unterblieb, weil die Entschädigung für so viele Gebäude, Gärten und Gründe, welche zu den Festungswerken hätten müssen verwendet werden, einen zu großen Aufwand von Kosten erfodert hätten. Nachdem aber das schwedische Heer bis nach Augsburg vorgedrungen, und selbst die Stadt München in Besitz genommen hatte (König Gustav Adolph zog um Mittagszeit am 17. Mai 1632 in die Stadt ein) dann überzeugte man sich, wiewohl zu spät, daß man die Opfer, welche die Anlagen der Festungswerke erforderten, nicht hätte achten sollen. Nach dem Abzuge der Schweden war nun, München zu befestigen, und gegen fernere solche kostbare und theure Besuche zu beschützen, der einzige Gedanke. Wirklich legte man Hand an dieses große Werk. Man riß die Gebäude nieder, und verwendete jene Gärten und Felder um München, worauf die Erdwälle und neuen Gräben entstehen sollten, und zahlte hiefür vom Jahre 1638 bis 1645 die Summe von 145,669 Gulden, ohne

1) P. Ph. Wolf's Gesch. Maximilians I. und seiner Zeit. (München. 1809. Bd. III. S. 170.)

ohne hierbei die churfürstl. Gebäude und Gründe, die beträchtlich gewesen, in Anschlag zu bringen, man veränderte nach dem Bedürfniß der Werke, welche emporstiegen, die Leitung und den Lauf der Stadbäche und Kanäle, deren Kostenbetrag die Summe von beinahe zwei Millionen Gulden erstreckte, und um diese Bollwerke bei einem allenfalls nochmahls anrückenden Feinde gehörig vertheitigen zu können, wurde das bürgerliche Zeughaus mit Kanonen und andern Waffen und Kriegserforderniſſen reichlich vermehret, die Bürgerschaftbeständig in den Waffen geübet, und, um nicht ausgehungert zu werden, wurden Handmühlen verfertiget, Vorrath an Lebensbedürfnissen gesammelt, und Magazine in der Stadt angelegt. Daß dieses alles gut geschah, rechtfertigte der Erfolg, denn als i. J. 1646 der schwedische General Wrangel vor den Thoren ankam, und die Stadt in einem guten Vertheidigungsstande angetroffen hatte, fand er für gut, sich zu entfernen und keine Belagerung zu wagen.[1]) Unter des Churfürsten Karl Theodor, und des Königs Maximilian Joseph Regierungen wurden aber diese Befestigungen wieder demolirt, weil die Stadt wegen ihrer Größe sowohl, als vorzüglich wegen der dominirenden Anhöhen, an de-

1) S. von Sutner, München während des dreißigjährigen Krieges. S. 9. 26 und 50—55. Adlzreiter Annal. b. g. P. III. L. XVII. p. 268 etc. Meichelbeck Chron. Bbur. P. I. p. 294 et 310. Falkenstein's Geschichte von Baiern. Th. III. S. 665.

denen sie liegt, nie für eine Festung tauglich ist.[1]) Außerhalb dieses Thores, jetzt Max-Thor genannt, da es unter König Maximilian vom Oberbaukommissär Niklas Schedel von Greifenstein erbauet worden, liegt nun die unter eben diesem Könige angelegte und entstandene neue Vorstadt, die eben deßwegen Allerhöchst desselben Namen zu tragen die ausgezeichnete Ehre hat.[2]) Auch der Kavallier zwischen dem Karl- und Sendlinger-Thor mit den beiden Courtinen, dann dem Walle nebst Pulverthurme vor letzterem Thor wurden in den Jahren 1810 und 1815 niedergelegt, die Gräben eingefüllt, und diese Ebene für Bauten und Gärten an Privaten überlassen, an dem Ende der Josephs-Spital-Gasse aber wurde ebenfalls ein Thor eröffnet i. J. 1815. (Thl. II. §. 114.)

§. 160.

Vor dem Schiffer-Thore (§. 39. Thl. II.) lagen die Aenger des Bernhardin Pütrich, des Asm Lercher und des Sänftl, auch war i J. 1484 eine Wasserstube (Wasserbrunnen-Leitung) daselbst.[3])

Zwischen diesem und dem Anger-Thore befanden sich die Gärten des Truchseß Joh. Sigmund Ahaimer, und des Bürgermei-

sters

1) Mein Bürger-Militär-Almanach. Jahrg. 1809. S. 77 und 78.

2) Mein baier. Künstler-Lexicon. Th. II. S. 70.

3) M. B. Vol. XVIII. p. 599. n. 501.

sters Friedrich Ligsalz, dann ein dem heil. Geist-Spitale zugehöriger Anger, die Churfürst Maximilian I. i. J. 1631 gekauft hat, indem er dahin den ungeschuhten Karmeliten eine Kirche mit Kloster (Thl. II. §. 117) erbauen wollte. [1])

Vor diesem Schiffer-Thore lag auch des Herzogs Albert Lustgarten, wie des Tobias Volkmer Grundriß der Stadt München vom J. 1613 zeiget.

Außer diesem Schiffer-Thore, (jetzt Einlaß genannt) ist das königl. Militär-Lazareth. Als Churfürst Maximilian Emanuel aus den Niederlanden zurück gekehrt war, vermehrte sich der Krankenstand bei der Garnison dergestalt, daß die kranken Soldaten im Feldspitale auf dem Angerplatze (jetzt Seidenhaus genannt) nicht mehr untergebracht werden konnten, und daher auch das vor dem Sendlinger Thore gelegene bürgerliche Pesthaus zu diesem Behufe verwendet werden mußte. In diesem Militärspitale wurde i. J. 1712 eine den Heiligen Carolus Baromäus und Andreas Avelinus geweihte Kapelle erbaut, und daselbst ein Mutter-Gottes-Bildniß zur Verehrung aufgestellt, das i. J. 1734 von Dorfen in feierlicher Prozession, und in Gegenwart des in Parade ausgerückten churbaierischen Militärs dahin gebracht worden ist. [2])

1) Aettenkhover a. a. O. S. 586.

2) J. A. Zimmermann's churb. geistl. Kalender. Th. I. S. 50.

Da aber auch dieses in der Folge dem bestimmten Zwecke nicht mehr entsprach, und zu enge war, so erbaute Churfürst Maximilian III. das Militärspital vor diesem Thore nebst einer Kirche, welche der heiligen Theckla zu Ehren vom Fürstbischofe zu Freysing i. J. 1778 eingeweihet worden.[1])

An diesem Thore wurde im Zwinger, gegen das Isar-Thor zu i. J. 1682 ein Zuchthaus erbauet.[2]) Da das ehemalige Paulaner-Kloster in der Vorstadt Au i. J. 1804 in ein Strafarbeitshaus verwandelt worden, so wurden die Sträflinge dahin verbracht, das Zuchthausgebäude aber als ein Korrektionshaus der Polizeidirektion überlassen. Nebst diesem waren ehedem schon verschiedene Gefängnisse, um Kriminalverbrecher zu verwahren, und zu bestrafen. Das älteste befand sich in dem Rathhausgebäude, wobei auch ein Gewölbe für die Reck (Tortur-Folter-Zimmer) gewesen; der herzogliche Kriminal-Arrest aber in der Graggenau neben der alten Münze. Da letztere einer Erweiterung bedurfte, wurde dieses Gebäude zur Vergrößerung der herzoglichen Münzstädte hergenommen, und der Falkenthurm, also genannt, weil ehemals die zur herzoglichen Falkenjagd gehörige Requisiten in demselbn verwahret wurden, um 1520 hierzu verwen-

1) Westenrieder's Beschreibung der Stadt München. S. 180.

2) Meine Geschichte des baier. Kriminalrechts. S. 120. §. 109. Westenrieder's Beiträge zur vaterl. Historie ꝛc. (München 1806.) B. VIII. S. 518.

wendet, mit dem durch eine Gallerie der Hexenthurm in Verbindung gesetzt worden, worin zur Zeit der Hexenprozesse Zauberer, und Hexen verwahret wurden.[1]) Dieser Hexenthurm wurde i. J. 1799 abgebrochen. Noch waren Arrestorte für herzogliche Beamte, und Adeliche im Thurme der Ludwigsburg (alten Hof) am Eingange von der Burgstrasse (das Grafen- und das Schottenstübchen genannt) angebracht. Solch' ein Arrestort (das Schergenstübl) war auch im Stadt-Rathhause, worin Bürger wegen verübter Freveln und Polizeivergehen vom Stadtmagistrate, oder dem Stadtoberrichter-Amte gebüßt wurden. Unter Max Emanuels Regierung wurde der Taschenthurm (Th. II. §. 140.) zu einem Arrestort hergerichtet, und dem Militär für dessen Delinquenten überlassen.[2])

§. 161.

Vor dem Anger-Thore war um 1475 zwischen dem Bruderhofe und dem Schwalbenstein die Mitter-Mühle; vermuthlich ist sie die, welche Kaiser Ludwig der Baier den Klarissinen am Anger i. J. 1331 zu bauen bewilliget hat.[3]) (§. 157. Th. II.) Vor diesem Anger-Thore war 1395 ein Kalkofen, an dem der

1) Meine Geschichte des baier. Kriminalrechtes. S. 120. §. 110. Westenrieder. S. 275.

2) Hund baier. Stammb. Th. II. S. 278.

3) M. B. XVIII. p. 565. n. 479.

der Bürger Konrad Reyßwabel neun Krautäcker hatte.[1])

Auch lagen vor demselben an der alten Wur 1376 die Aenger des Greimolt Dräch-sel, der Wittwe Tichtl, und des Heinrich Vlchinger, Bürgers zu München.[2])

Auf-

1) M. B. XXI. p. 284. n. 22.

2) M. B. l. c. p. 277. n. 19. Ausserhalb dieses Thores, gegen das Sendlinger Thor hin, lag auf einem Erdwalle ein Haus mit einem Garten, worin Churfürst Maximilian Emmanuel eine Bildungs-Anstalt für Offiziere unter dem Namen Kadeten-Korps errichtete. Die jungen Eleven, meistens Söhne gut gedienter Stabs- und Oberoffiziere, fanden hierin unentgeldliche Verpflegung, dann Unterricht in der Schönschreib- und Zeichenkunst, in Sprachen, in mathematischen Wissenschaften, in der Geographie, in reiner und angewandter Taktik, in der Feldbefestigungs-Wissenschaft, in der Fecht- und Reitkunst, in Musik und so weiter. Diesem militärischen Erziehungs-Institute stand ein Oberst vor, der gewöhnlich beim Ingenieur-Korps oder bei der Artillerie angestellt gewesen, und diesem war ein Adjutant beigegeben, der die Eleven in der Waffenübung unterrichtete, auch ihnen in militärischen Wissenschaften, oder in der Mathematik Vorlesungen hielt. Unter dem Churfürsten Maximilian III. wurde dieses militärische Erziehungs-Institut in ein dem Joseph-Spitale gegenüber liegendes Haus an der Joseph-Spital-Gasse versetzet. Als Churfürst Karl Theodor die Regierung über Baiern antrat, sollte dieses Institut aufgelöset werden, allein die Wittwe des Herzogs Klemens aus Baiern, Maria Anna Charlotte nahm sich desselben an, und veränderte es in die herzogliche marianische Landakademie. Die Eleven wurden auf ihre Kosten verpflegt, und unterrichtet in der Mathematik, Philosophie, Geschichte, Geographie, in der deutschen, lateinischen und französischen Sprache, in der Tanz-, Fecht- und Reitkunst, in der Musik und in militärischen Waffenübungen. Damit aber diese Landakademie dieser Fürstin näher lag, und gleichsam unter ihren Augen konnte behalten werden, wurde sie in dem Hinter-

Ausserhalb dieses Thores war des Bürgermeisters Christoph v. Schrenk Garten, wie der angeführte Plan des Tobias Volkmer v. J. 1613 darstellt.

Die obere Bleiche lag ebenfalls vor diesem Thore.

§. 162.

Vor dem Täcken-Thor hatten 1391 die Klarissinen am Anger ein Färbehaus. [1]) An diesem Färbehaus lag dieser Nonnen Garten, gelegen am Bach, der nach der Haymmühle fließt.

Unweit dieser Mühle war auch ein Rüben-

tertheile des Jesuiten-Gebäudes, dem Herzog Marischen Pallaste, wo Sie wohnte, gegenüber verlegt. Aber i. J. 1789 nach dem Tode dieser vortrefflichen Fürstin (des Christian Wilhelm v. Dohm Denkwürdigkeiten seiner Zeit. (Lemgo und Hanover. 1814.) Bd. I. S. 23. Note 2.) entschloß sich Churfürst Karl Theodor auf Antrag des Generallieutenants Grafen von Rumford diese Landakademie in eine Militärakademie umzuändern, und auf Kosten der Hofkriegsraths-Kasse zu übernehmen. Die Eleven waren in drei Klassen abgetheilt, die erste und zweite Klasse war für die Bildung der Oberoffiziere bestimmt, nur mußten die der zweyten Klasse bezahlen, die Dritte aber, die ebenfalls unentgeldlich verpflegt und unterrichtet wurden, waren für Unteroffiziere der Armee bestimmt. Kein Eleve der ersten und zweyten Klasse war aber gehalten nach Vollendung seiner Studien in dieser Akademie zum Militär zu gehen. Ihm war freie Wahl zugestanden beim Militär zu bleiben, oder zum Civilstande überzutreten, und auf hohen Schulen fortzustudieren. (Maierische Generalien-Sammlung. (München. 1797.) Bd. V. S. 571. n. 45. 572. 573. 650. n. 54 und 618. n. 60.) Unter der Regierung Königs Maximilian Joseph erhielt diese Militär-Akademie eine andere Verfassung, lediglich dem Militär anpassend, und seine ursprüngliche Benennung: Kadeten-Korps.

1) M. B. XVIII. p. 246. n. 223.

denfeld angehörig Hanns dem Perkhofer, Bürger zu München 1358.[1])

Dieses Thor wurde vermauert, und nur als ein Thurm an der Stadtmauer belassen, als ausserhalb des Stadtgrabens daselbst gegen das Schifferthor hin, in der Gegend der heiligen Geist-Mühle Herzog Albert VI. i. J. 1610 einen Hofgarten angelegt hatte, und in demselben ein artiges Palais für seinen Sommeraufenthalt erbauen ließ. Churfürst Ferdinand Maria gab diesen Garten den ungeschuhten Karmeliten in München (§. 117. Th. II.), um für ihre Bedürfnisst sich Gemüße zu bauen, und Obst zu erhalten, auch sonst Erholung daselbst zu finden, und ihrer Muße zu pflegen. Als i. J. 1796 der churfürstliche Generallieutenant Sir Benjamin Graf v. Rumford die Esplanade um die Stadt herstellte, wurde dieser Garten in zwei Theile gesondert, indem man die Strasse durch denselben führte, und als das Karmeliter-Kloster in München aufgehoben, und i. J. 1803 die Mönche daselbst nach Straubing versetzt worden, so brachte den ersten Theil desselben der königl. Hofbanquieur Freiherr von Eichthal, den andern aber der geheime Refrendär Ritter von Utzschneider zur Etabli-

1) M. B. l. c. p. 362. n. 310. Der Rübensamen (semen rapparum) kostete für ein ganzes Feld zum aussäen 40 Pfennige. Für das Rubenhaupten wurden von der Fuhre 15 Pfennige bezahlet. Ich vermuthe, daß hier Rubenhaupten, ein Kraut aus gehackten Rüben einmachen, bedeute.

blirung einer Leder-Fabrike an sich. (Sigm. Grafen v. Spreti Collect. histor. Mspt.)

§. 163.

Ausserhalb des Graggenauer-Thores, nachhin Wurzer- und endlich Kost-Thor genannt, lag 1400 die Säg- und Walkmühle des Walters, und das Färbehaus der Bürger Gabriel Riedler und Eberhard Ott.[1]) Oberhalb dieser Mühle und dem Färbehaus lag der Reingarten, und unter demselben befand sich der Scharftanz Garten. Der Bürger Ulrich Wölfel hatte vor diesem Thore auch 1457 einen Baumgarten, gelegen hinter des Seydel Mühle.[2])

Vor diesem Thore hatten Heinrich Pütrich 1384 vier Krautäcker und ein Rübenfeld, dann der Obsthändler Konrad Wölfel 1389 einen Baumgarten nächst der Walkmühle.[3])

Anna des Hanns Ursentaler Bürgers in München zurückgelassene Wittib hatte 1451 sechs Krautäcker vor diesem Thore, hinter der Seidelsmühle zwischen Hanns des Part und des Danner, bürgerl. Schmiedes im Thale Aeckern, die vorne an die gemeine Straße, und rückwärts an den Mühlbach stoßen.[4]) Hanns Walter besaß 1452 acht

1) M. B. Vol. XX. p. 144. n. 151. Dieses Färbehaus hat der genannte Müller 1452 gekauft.

2) M. B. XX. p. 504—509. n. 305.

3) M. B. l. c. p. 17—19. n. 87. p. 50. n. 103.

4) M. B. l. c. p. 405. n. 273.

acht Krautäcker zwischen denen des Bäckens Tomel und des Lederschneider. Diese Krautäcker stießen an den Bach, der an des Schliems Anger vorüberfloß.[1])

Der Joh. Neuhauser, Kanzler des Herzogs Albert, und Probst des Stiftes zu u. l. Frau in München besaß vor diesem Thore einen Garten, denn er i. J. 1499 diesem Stifte geschenket hat.[2])

Außerhalb dieses Thores ließ Churfürst Max Emanuel eine Kaserne erbauen, die man noch die Kost-Thor-Kaserne nennt.

Am Schluße hier erlaube ich mir noch anzuführen, daß mehrere Reisende und Fremde wollen bemerket haben, die Residenzstadt München biete eine angenehme Abwechslung dar, indem sie das Bild einer Haupt- und einer Provinzialstadt, eines Marktes oder Fleckens, und eines Dorfes liefere; so z. B. wären die Residenz-, Schwabinger-, Pranner-, Dieners- Wein- und Kaufinger-Gassen, dann der Promenade-Platz die einer Hauptstadt; das Thal, die Sendlinger- und Neuhauser- (jetzt Karls-) Gassen rc. aber wären für eine Provinzialstadt geeignet. Das sogenannte Platzl und der Anger sehen einem Marktflecken ähnlich, und in der Gegend des alten Lazarethes außerhalb der Stadt stelle ein Dorf sich dar.

§. 164.

Aber nicht alle der hier angeführten Häuser, Gärten und Feldgründe waren schulden-

frei-

1) M. B. XX. p. 420. n. 279.
2) Hundii Metrop. Salisb. T. II. p. 331.

freies Eigenthum ihrer Besitzer. Viele, vielleicht die meisten, waren mit ewigen Geldern [1]) be-

1) Es giebt zweyerlei Gattungen ewiger Gelder (Th. II. §. 38.) Die erste Gattung ist immer unablöslich, die andere aber kann nie vom Darleiher aufgekündet werden, jedoch ist der Besitzer des Hauses berechtiget, das ewige Geldkapital nach vorhergegangener vierteljähriger Aufkündigung wieder heimzuzahlen. (v. Bergmann a. a. O. S. 47.) Solche ewige Gelder, die schon 1334 nach fixen Normen (nach der Purger gesezz.) in München bestanden, (M. B. XVIII. p. 134. n. 133 et p. 191. n. 181.) hatten auf Häuser, Landgüter und Feldgründe statt, und unterlagen der Besteuerung, (M. B. XIX. p. 132. 513. 516 etc.) so wie dann überhaupt Steuergesetze der Bürger zu München schon 1395 bekannt waren. (M. B. XIX. p. 33. n. 27.) In Streitigkeiten über ewige Gelder Angelegenheiten entschied der Magistrat, der deßwegen auch ein eigenes Sigill hatte. (mit gemeiner stat München ewig Gellt Insiegel besiegelt — — — am pfinztag vor sand Lucca tag 1490.) (M. B. XIX. p. 204. n. 92. et p. 233. n. 103.)

Um vom Verfahren bei einer Gand einigen Begriff zu geben, wird ein rechtlicher Spruch v. J. 1498 hier im Auszuge mitgetheilt: „Ich Sigmund von Paulsdarf zu der Kürn die Zeit Stat Richter zu „München Bekenn von Gerichts wegen Offenlich mit dem „Brieve Als Ich daselbst zu München an offem Statrechten sas vnd den Stabe in der Hand het zerichten, „da kam für mich in Recht Achaty Ettlinger der „geschworn Ganndtknecht zaigenndt ainen Span „vnd sprach er wär Im durch Optmayrn Ridler „vnd Casparn Hundertpfund als Hochmaystern „des Spitals geantwurt worden, der Jnen durch fron„poten von gerichtzwegen, gegeben wär aus des An„dres Aunzels des Kürsners (Kirschner) Haus, das „da ligt an der Engen gassen zwischen der Pütrich „Capplan vnd Hannsen Mayrhofers Häuser mit „Grund vnd poden vnd allen seinen Zugehören vmb „vier Pfund Järlichs gelts (Geld) vnd vier Pfund „Pfening verfallner gült vnd sagt wie er denselbn span „vmb die obgemeldt Summa Järlicher Gült vnd vmb „fünfzigk Pfening schäden gelt auff offner gandt vayl „getragen verganndt vnd darumb den Wanndl gesagt „hiet, als Recht wäre, Also hiet Weytter nyembt nichts

beschweret, auf mehreren hafteten Abgaben, und Reichnisse vorzüglich an Kirchen, Klöster und milde Stiftungen. Oft waren daher Häuser und Feldgründe dergestalt überschuldet, daß Vergandungen derselben eintraten, oft war der Eigenthümer gezwungen, dieselben zu verkaufen, um seine Gläubiger zu befriedigen, um der Vergandung, die dem Schuldner nie zur Ehre gereichte, zu entgehen, um schuldenfrei als rechtlicher Mann zu bestehen, seinen Kredit aufrecht zu erhalten. Uebrigens ersieht man aus dem bereits Angeführten von selbst den Feldbau, den die Bürger und Einwohner der Stadt München in derselben Umgebungen betrieben haben. Er bestand aus dem Getreidbau, aus Aengern und Wiesen, Krautäckern, Rübenfeldern, dann Pflanz- und Obstgärten. Erst zu Ende des XV. Jahrhunderts wurden um München auch einige Hopfengärten angelegt. [1])

Es

„mer darauf gelegt, Darauf den gedachten Hochmay„stern des Spitals alhie soliche Behausung mit Grund „Poden vnd mit allen Zugehörung vmb die gemelt Jär„lich gült vier Pfund Pfening vnd vmb 50 Pfening „schaden gelt, desgleichen vmb Acht schilling vnd sechzehn „Pfening so mit gericht ganndtknecht vnd andern darü„ber gangen ist auf freyer gandt worden vnd belieben, „demnach hat gedachter ganndtknecht soliche Behausung „mit grund vnd poden vnd mit aller Zugehörung den „oben genannten Hochmaystern alhie zu München vor „offen Stat Rechten zwischen der vier Wennd auf vnd „vbergeben bestättigt gefertigt vnd mit gerichtz briefs den „Ich Inen also hiemit“ — — — — (M. B. XXI. p. 381 n. 55.)

1) Die Anlage der Hopfengärten um München bezeigen noch alte Kaufbriefe von den Jahren 1496. 1500. 1513. u. s.

Es bewährt sich auf solche Art von der Haupt- und Residenzstadt München, was der berühmte Johann v. Müller vom Lande sagt: Baiern, ein Land, reich an Korn und Salz, an den unentbehrlichsten Lebensmitteln; ein Volk voll Nationalgefühl, verständig, wenn es denken darf, beharrlich, zu allem fähig, wenn ihm wohl vorgeleuchtet wird. [1])

§. 165.

Als die Stadt München ihr Daseyn erhielt, entstanden mit derselben auch Handwerker und Künstler, die sich wahrscheinlich aus den Oertern benachbarter Klöster, und selbst aus der Fremde daselbst ansäßig machten, (§. 41. Th. I.) sich aber nach den Bedürfnissen und der Vergrößerung der Stadt vermehrten, sohin in der Folge einer polizeilichen Aufsicht bedurften.

Diese Handwerker und Künstler gaben sich ursprünglich ihre Verfassung, bildeten eigene Innungen, (§. 55. Th. I.) und theilten sich nach dem Vorbilde des Adels, der Riter und Knappen hatte, in Meister und Gesellen. [2]) Sie hielten strenge auf die Ge-

s. w. welche Privaten besitzen. (Burgholzner's Wegweiser. S. 393.) Vielleicht bestanden sie aber auch früher, indem Hopfengärten (Humularia) schon im XI. Jahrhundert in Baiern angelegt waren. (Meichelbeck Hist. Chr. I. n. 731.)

1) Dessen sämmtliche Werke. Th. IX. S. 190.

2) Daß die Manufakturen und die mechanischen Künste im XIV. u. XV. Jahrhundert so außerordentlich empor-
ka

Geseze der Ehre, duldeten keinen unter sich, der Verbrecher geworden, oder eine That verübte, die sich mit den Grundsätzen der Ehre nicht vertrug, nähmen keinen unehlig Gebornen in ihr Handwerk auf, und bestraften die Uebertreter ihrer Handwerks-Artikeln aus eigener Macht und Herrlichkeit. Nebst diesen unterhielten sie unter sich auch Handwerksgeheimnisse, um diese oder jene Stoffe und Materiale besser oder schöner zu bearbeiten, bestraften den, der solch ein Geheimniß meineidig verrathen hatte, und bequemten sich endlich gar unter ihrer eigenen Zunft-Fahne im Felde gegen des Vaterlandes Feinde zu dienen.[1] (§. 54 und 56. Th. II.)

§. 166.

So willkommen diese Zunftverfassungen anfangs waren, so arteten sie doch bald in Unfug aus. Die Zünfte blieben jede für sich isolirt, und waren selbst feindlich gegen einander gesinnt, wenn es Privat-Vortheil und Eigennutz erforderte, verbanden sich aber enge und standen für einen Mann, wenn es die Zunftverfassung im allgemeinen angieng, wenn der Nu-

kamen, und die Handwerker zu einem großen Ansehen sich erhoben, davon lag die Hauptursache im Handel, der in diesem Zeitraume, ungeachtet des Faustrechtes, doch sehr blühend war. Im südlichen Deutschlande hatten Nürnberg, Augsburg und Frankfurt unter den Handelsstädten den ersten Rang.

1) Skizze einer Geschichte der Zünfte und Gilden in Deutschland; im Hannover. Magaz. v. J. 1795. St. LVI. S. 894.

Nutze Aller es erforderte. Sie ließen am Ende keinen Fremdling in ihre Zunft, wenn er nicht wenigstens die Tochter eines Meisters geheurathet, und sich so in den Familien-Nexus gearbeitet hatte. [1]) Pochten auf ihre Anzahl, auf ihr standhaftes Zusammenhalten, auf die Stärke ihrer derben Fäuste, und wurden so den Regierungen anfangs bedenklich, und endlich gar gefährlich. [2])

So waren die Zünfte nicht nur in München, sondern auch in den übrigen Städten Deutschlands, daher schon Kr. Friedrich II. i. J. 1232 befohlen, daß ohne Einwilligung der Landesherrn keine Zünfte sollen errichtet werden, [3]) welche Verfügung des Oberhauptes des deutschen Reiches auch immer fortbestand, und in Ausübung kam. [4])

§. 167.

In München war man bedacht, das Gute der Innungen beizubehalten, [5]) das Schlech-

1) Westenrieder's Beitr. ꝛc. B. VI. S. 150.

2) Meine Uebersicht der deutschen Geschichte. (München 1794) Bd. I. S. 222 und 223.

3) Heumanns Geist der Gesetze der Deutschen. Kap. XXIII. §. 7. S. 337. Gudenus I. 510. Struben's Nebenstunden I. 548.

4) Joh. Stephan Püttner's auserlesene Rechtsfälle. (Göttingen 1172) II. Bd. III. Th. S. 871. §. 123 dann S. 692—722.

5) Was man auch gegen Handwerksgerechtigkeiten schreiben, deklamiren und sprechen mag, so sind doch auch Gründe vorhanden, welche der Erhaltung dieser Ge-

Schlechte aber zu entfernen, den Unfug zu unterdrücken, und den Starrsinn der Trotzköpfe zu beugen.

Die Unruhen, welche sich beim Regierungsantritte der Herzoge Ernst und Wilhelm anbegeben hatten, während denen sich einige Zunftgenossene sogar erlaubten, heimliche Zusammenkünfte und Berathschlagungen zu halten, (§. 57. 58. und 59. Th. II.) führten nach derselben Unterdrückung die Regenera-

Gerechtigkeiten das Wort sprechen, und in einigen eigens darüber geschriebenen kleinen Schriften treffend dargethan sind.

Man lese die kurzgefaßten und nur hingeworfenen Ansichten des Doktor Markus Mayer gekrönte Preisschrift: Versuch einer Entwicklung der relativen Ansichten des Zunftwesens (Augsburg 1814) und erinnere sich der Worte des Justus Möser, mit welchen der gelehrte k. b. Hr. Oberfinanz-Rath Georg v. Sutner seine Abh. über die Verfassuug der ältern städtischen Ge- Gewerbs-Polizei in München beschließt: keine Polizeigewalt, sondern nur die Ehre des Handwerkes vermag Kunst und Gewerbfleiß auf jene Stufe wieder zu erhöhen, auf der sie ehemals gestanden. Man sehe auch des um Literatur und Geschichte hochverdienten hochw. geistl. Rathes v. Westenrieder Beitr. zur vaterl. Historie, Geographie rc. Bd. VIII. S. 392 — 413, und zwey so eben erschienene Schriften, die vortrefflich verfaßt, und einer reifen Ueberlegung werth sind, nämlich; J. B. Reingruber (k. b. Stadtrichter zu Landshut) über die Natur der Gewerbe, über Gewerbsbefugnisse und Gewerbsfreiheit (Landshut 1815) dann Ueber die Vorzüge der Real-Gewerbs-Gerechtigkeiten im Gegensatze der Nachtheile, der Verwandlung derselben in bloße Personalrechte aus rechtlichem und staatswirtschaftlichem Gesichtspuncte betrachtet. (Landshut 1815) Churhessische Verordnung, gegeben Kassel den 19. März 1816., über Aufrichtung und feste Begründung des Gewerbstandes. (Zunftordnung.)

ration eines Stadtmagistrates, und mit dieser die Entstehung einer andern Magistrats- und selbst einer zweckmäßigern Zunftverfassung herbei, und so wurden leztere unter dem Titel eines Wahlbriefes i. J. 1403 kund gemacht.

Dieser gieng aber eine Konstitution vorher, die Tod unerbittlich über diejenigen aussprach, welche sich erdreisten würden, heimlichen Rath zu halten, oder ohne Vorwissen der Obrigkeit in einen Verein zu treten.

In den Zunft-Artikeln wurde festgesezt, daß künftig alle Einung unter den Handwerkern abgeschaft, und jeder ohne eigenmächtige Einschränkung der Uebrigen nach freier Willkühr zu arbeiten befugt sey, dann daß die Zünfte unter sich weder etwas zu gebiethen, noch zu bestrafen hätten.

Um diesem Gesetze genaue Befolgung zu verschaffen, wurde ferners verfügt, daß jeder Führer eines Handwerkes eidlich mit jedem Jahre geloben sollte, daß sie ihr Handwerk nicht zu einander beschicken von keiner Einigung, sondern allein von Ausweisung wegen ihrer Säze, und daß sie jeden Widersezigen und Ungehorsamen dem Stadtrathe anzeigen wollten. Und da in der Folge die Handwerke bei ihren Zusammenkünften doch nicht immer genau ihr gegebenes Wort gehalten, und die ihnen ertheilten Vorschriften befolgt haben mögen, so wurde gemäß Raths Beschlußes jedem Handwerke ein eigener Deputirter des Magistrats beigegeben, der auch desselben Ver-

sammlungen beizuwohnen hatte, in denselben auf Ordnung hielt, und nicht zugab, daß etwas gegen die Gesetze gewagt und unternommen wurde.

Kaiser Ludwig der Baier gab i. J. 1330 dem Bürgerrathe das Recht, in allen Handwerksstreitigkeiten allein, und ohne Einwirkung irgend einer andern Stelle zu entscheiden. [1])

§. 168.

Da die nämlichen oder doch ähnlichen Verfügungen auch in andern Ländern Deutschlands statt hatten, da man überall auf Abstellung der Handwerksmißbräuche bedacht gewesen, so war der glückliche Erfolg in Baiern um so gewisser, und die Handwerksglieder gehorchten um so williger, als es ihnen nirgends besser ergieng, und sie also weder durch Wanderung, noch durch Trotz zu ihrem Zwecke gelangen, und das mit Gewalt oder List erringen konnten, was sie zu erhalten sich bestrebten. Zudem war ein großer Theil von den Handwerkern nicht so sehr mit Blindheit geschlagen, oder vom Vorurtheile geblendet, als daß er nicht einsah, daß die im Zunftwesen erlassenen Einrichtungen selbst das Beßte der Zunftgenossenen im allgemeinen sowohl, als im individuellen herbeiführe, und da sich das Interesse der Zünfte selbst durchkreuzte,

und

1) G. v. Sutner a. a. O. §. 12. S. 496. v. Bergmann a. a. O. Nr. CIII.

und jeder kluge Mann Ordnung und Ruhe liebte, so gebrach es endlich selbst am Einklange, und alle legten sich zum Ziele. [1]) Auf diese Art erhielt nun das Gemeinde- und Gewerbwesen eine solidere Consistenz, eine bessere und zweckmäßigere Ausbildung, und eine schöne Ordnung der Dinge gieng nach und nach aus dem Ganzen hervor. [2])

§. 169.

Die Reichsstädte giengen zwar hierin mit dem Beispiele voran, sie waren im Grunde die ersten, die dem Zunftwesen mehr Ordnung und systematischen Gehalt verschafften; indessen aber geschah auch bei ihnen nicht alles mit einem Male, sondern nach und nach, wie denn alles bei seinem Entstehen unvollkommen ist, sich nur nur allmählig entfaltet, und zur Reife, zur Vollendung gedeihet.

Das Stadtbuch von Augsburg [3]) ist

1) Vieles mag zur Ordnung auch das Gesetz beigetragen haben, daß nicht nur jeder angehende Meister eines Handwerks sich über seinen guten Leimund ausweisen, und ein Meisterstück machen müße, um sich als einen guten Handwerksmann zu bewähren, sondern auch, daß er sich beweiben, und entweder ein eigenes Haus, oder eine gemiethete Werkstätte haben müße. Eigenthum, Weib und Kinder banden ihn schon fester an Stadt und Vaterland, und verbürgerten den Fremdling verläßiger. (v. Sutner a. a. O. §. 14. S. 503.)

2) Des Wiguläus Xaver Alois Freih. v. Kreitmayr auf Offenstetten ꝛc. churb. geh. Staatskanzlers Anmerk. zum baier. Civil-Codex. Th. V. Kap. XXVII. von dem Handwerksrechte. S. 2384 — 2403. §. 1 — 26.

3) Dieses Stadtbuch, welches in drey Hauptstücke zerfällt, fängt also an: In nomine Domini. Amen.

Frie.

ist eines der ersten und ältesten Gesetze dieser Art, indem es im XIII. Jahrhundert schon bestand, und des Kaisers Rudolph Genehmigung 1276 erhielt.

§. 170.

Eben dieses Stadtbuch mag entweder ganz, oder mit einigen Abänderungen, vielleicht auch nur theilweise, und allmählig in der benachbarten Stadt München, die sich immer nach den Reichsstädten Augsburg, Nürnberg und Regensburg in ihrer Verfassung zu bilden suchte, benützet und eingeführt worden seyn, und so sehen wir dann in der Vorzeit manche Einrichtung, manche Verordnung in Müchen existirend, die diesen Reichs-Städten und zum Theil auch der Stadt Wien[1]) abgeborgt worden, nehmen auch so manches in diesen Städten gewahr, das der Stadt München nachgemacht worden, und so war ein glücklicher Umtausch von Ideen, Verwaltungsgrundsätzen, dann Einrichtungen im Handel und Wandel, im Zunft- und Gemeindewesen eingeführt, wobei nur die gute Sache, und das

Friede Gnade unde dio minne (Liebe) des almächtigen Gotes Sie mit allen Gotes getreuwen (Getreuen) Amen.

1) Man vergleiche hier das Stadtrecht Herzog Albrechts v. J. 1340 und andere Gesetze, die der gelehrte Adrian Rauch gesammelt, uud in seinen rer. austr. script. (Vienae 1794) Vol. III. herausgegeben hat, und zum Theil von mir in diesem Werke schon angeführt worden sind.

das Wohl des Staates, der Stadt und der Bürger gewinnen konnten.

Und so geschah es dann, daß auch zu München schon i. J. 1294 die Zunft der Schuhemacher und Lederer,[1]) bald hierauf die der Schneider und Tuchscherer, der Hutmacher, Weber und Bäcker erschienen, daß zu Ende des XIV. Jahrhunderts der größte Theil der übrigen Handwerker in Zünfte gebildet waren, denen dann bald darauf auch die Schäffler, Ringler, Würfler, Maler u. s. w. folgten.[2])

§. 171.

In Folge der Zunftsätze v. J. 1420 waren in der Stadt München folgende Zünfte: I. Die Zunft der Bäcken. II. Der Fleischer. III. Der Schenken. IV. Der Amen. V. Der Salzsendner. VI. Der Kornmesser. VII. Der Käufel. VIII. Der Fragner. IX. Der Zimmerleute, Mauerer und Decker. X. Der Ziglmeister. XI. Der Fischer. XII. Der Wagner. XIII. Der Zinngüsser. XIV. Der Flösser, Floßleute und Müller. XV. Der Weber. XVI. Der Krämer. XVII. Der Schuster und Lederer. XVIII. Der Goldschmiede. XIX. Der Sattler. XX. Der Bleicher.

XXI.

1) In der Stadt Mainz hatten die Leinwandhändler, Schuhmacher und Gerber ein besonderes Haus zum Verkauf ihrer Waaren um die Mitte des XIII. Jahrhunderts, auch durfte, außer den Gerbern, niemand Leder verkanfen. (Meine Uebersicht der deutsch. Geschichte. Bd. I. S. 223.)

2) G. v. Sutner a. a. O. §. 21. 528.

XXI. Der Kistler (Tischler, Schreiner) XXII. Der Münzer. XXIII. Der Zauer. XXIV. Der Bräuer. XXV. Der Tuchscherer, XXVI. Der Seidenater; XXVII. Der Salzstößler. XXVIII. Der Schneider. XXIX. Der Sailer. XXX. Der Leinweber. XXXI. Der Schäfler (Faßbinder, Böttcher.) XXXII. Der Bader. XXXIII. Der Hufschmiede, Eisenschmiede, Plattner und Klingschmiede. XXXIV. Der Huter. XXXV. Der Ringler und Würfler, und XXXVI. Der Köche.[1])

Im Jahre 1489 aber bestanden in München dreißig und neun Zünfte, deren jede zwei, und auch vier Führer hatte, und zwar in folgender Ordnung, in der sie auch zum jährlichen Schwur aufgefordert wurden.[2])

I. Weinschenken. II. Bierbräuer. III. Gewandschneider. IV. Tuchscherer. V. Salzsender. VI. Salzstößler. VII. Krämer. VIII. Lodler (Lodenweber). IX. Leinweber. X. Huter. XI. Sailer. XII. Goldschmiede. XIII. Hufschmiede. XIV. Sensen-Schmiede. XV. Schlos-

2) Zunpftsäz anno 1420 in Westenrieder's Beiträge. Bd. VI. S. 141. In einer Urkunde v. J. 1438 kommen Jakob Kartenmacher, Bürger zu München und Konrad Sachs der Maler unter den Zeugen genannt vor. (M. B. XX. p. 291. et 292. n. 226.) In Erwägung daß oft der Namen des Gewerbes für den Familien-Namen in ältern Zeiten galt, dürfte es sehr wahrscheinlich seyn, daß damals schon ein Kartenmacher als Bürger in München ansäßig gewesen, und der Konrad Sachs vielleicht der Kartenmaler gewesen.

2) In eben diesem Jahre 1489 war Meister Ulrich von der Rosen Bürger und Büchsenmacher (Pürenmaister) zu München. (M. B. Vol. XX. p. 680 n. 372.)

Schlosser und Bohrer, wozu i. J. 1481 die Geschmeidemacher und 1492 die Schwertfeger kommen. XVI. Messerschmiede. XVII. Salwürcher. XVIII. Maler, Seidennäher, Glaser und Bildhauer. [1]) XIX. Schneider. XX. Fischer. XXI. Metzger. XXII. Köche. XXIII. Kirschner. XXIV. Lederer. XXV. Schu-

1) Die Glaser wurden immer bei den Malern — was auch in Augsburg der Fall gewesen — in der Zunft belassen, weil auch letztere in Farben Bilder auf den von ihnen verfertigten Glastafeln und Fenstern erscheinen ließen. Diese nun in Vergessenheit, jetzt aber zu Nürnberg in ihrer Entstehung begriffene Glasmalerei verdiente damals und noch gegenwärtig zu den Künsten gezählet zu werden. (Mein baier. Künstler-Lexicon (München. 1810) Bd. I. S. 136. und Bd. II. S. 153.) Die Steinmetzen (eigentlich Baumeister, Architekten) waren nie an einem Orte in einer Zunft oder Innung, sondern bildeten für sich eine eigene Bruderschaft für ganz Deutschland, woraus eine gewisse Selbstständigkeit in Rücksicht ihrer Kunst hervorgieng. Am Michaelstage 1563 erneuerten sie zu Straßburg, als der Haupthütte, die Steinmetzen-Bruderschafts-Ordnung. Siebenzig deutsche Meister und 30 Gesellen nahmen hieran Antheil, worunter sich auch die Meister der Stadt München, und Hanns von Ingolstadt befanden. Nach eben dieser Ordnung waren ein zeitlicher, zugleich erblicher Baumr. des Stiftes zu u. l. Frau in Straßburg, damals Marx Schau, dann ein zeitlicher Kirchenbaumeister von St. Stephan in Wien, und des Stiftes zu Kölln, zugleich oberster Richter in Bausachen von Deutschland, woraus sich die noch bestehende gleiche Bauart der Kirchen von Straßburg, Wien, Landshut, München, Ulm, Ingolstadt, Straubing rc. erklären läßt. (Mein baier. Künstler-Lexicon Bd. II. S. 122. 123 und 189.) Wenn daher i. J. 1478 Schnitzer und Steinmetze in der Gilde der Maler und Glaser zu München erscheinen, so sind erstere die Bildner, die Bildhauer, letztere aber nicht Architekten, Baumeister, sondern nach dem dermaligen Sinne des Wortes lediglich Männer, welche Steine zuhauen, meisseln, und eigentlich nur aus dem Rohen arbeiten.

Schuster. XXVI. Sattler und Zaummacher. (Riemerer). XXVII. Beutler (Säckler) Gürtler, Taschner und Dreher (Lederbereiter) denen später auch die Neßler und Nadler beigegeben wurden. XXVIII. Ringler, Würfler und Bürstenbinder. XXIX. Bäcken. XXX. Kornmesser. XXXI. Käufl. XXXII. Fragner, Obser (Obstler, Früchterhändler) und Melber. XXXIII. Floßleute. XXXIV. Zimmerleute. XXXV. Kistler. XXXVI. Schaffler. XXXVII. Wagner. XXXVIII. Maurer und XXXIX. Bader.

Hierzu kamen i. J. 1495 die Zunft der Hafner (Töpfer) Zinngüsser und Rothschmiede; i. J. 1468 die Zunft der Perlmutter; 1473 die Zunft der Lebzelter; 1493 die Zunft der Drechsler (Dreher) und 1495 die Zunft der Stuhlschreiber und Lernmeister. (Schullehrer).

Anbei giengen auch verschiedene Veränderungen vor sich.

Die Dreher wurden i. J. 1490 von den Beutlern getrennt, die Geschlachtgwandtner bildeten eine eigene Zunft i. J. 1494 und so geschah es dann, daß i J. 1500 die Stadt München 44 besondere Zünfte zählte, ungeachtet sie noch mehrere Handwerke hatte, die entweder wegen zu geringer Anzahl ihrer Meister, oder aus andern Ursachen das Recht der Innung weder für sich, noch in Verbindung mit andern genossen. Diese sind: die Brechler, die Küchelbäcker, die Handschuher,

die

die Schleifer, die Färber,[1]) Gabelmacher, Glockengüsser, Karner, Bothen, Wollschlager, Spängler, Dratzieher, Seidenmacher, unter denen Lorenz Werder i. J. 1459 eine eigene Fabrike mit mehreren Arbeitern errichtet hat u. s. w.[2]) Im Jahr 1439 kömmt unter den Gewerben auch Georg Ebnauer ein Hantschuster (Handschuhmacher)[3]) vor, zu welcher Zunft die Handschuster gehört haben, vermag ich nicht anzugeben.

Nach diesen Prämissen dürfte es nun an der Ordnung seyn, im einzelnen die Zünfte zu behandeln, und wenigst eine Skizze von ihrem Entstehen, innern Einrichtung, Verfassung, Handwerksartikeln u. s. w. anzuführen., ja selbst einige der ältesten Meister zu nennen.

§. 172.

Die Gewerbe und Anzahl der Meister, welche in den Jahren 1369, 1370 und 1371 in der Stadt München existirten, und die der um die baierische Litteratur verdiente Herr Ober-

1) Die Färber (ehedem Flemmingen genannt) konnten früher keine Innung oder Zunft bilden, da sie keine eigene Werkstätte hatten, sondern im Stadt-Farbhaus am Anger (§. 19. Th. II.) ihr Material färbten. Ein Farbhaus befand sich 1411 vor dem Wurzer-Thore. Im Jahre 1452 besaß dieses Farbhaus der Bürger Hanns Walther. (M. B. XIX. p. 145. n. 151 et 420. n. 279. Adriani Rauch rer. austr. Script. Vol. III. p. 117.) Aber noch früher, nämlich i. J. 1391 besasen die Nonnen des Klosters Anger ein Färbhaus vor dem Täcken-Thor. (M. B. XVIII. p. 246. n. 223.)

2) G. v. Sutner a. a. O. §. 21. S. 527—531.

3) M. B. XIX. p. 135. n. 72.

Oberfinanzrath v. Sutner [1]) mühesam zusammengetragen, und in einer Tabelle zusammengestellt hat, dürften hier ebenfalls anzuführen seyn.

Namen der Gewerbe.	Zahl der Meister.
Aufleger (Trockenlader)	14
Amer (Wein-Eimerer)	5
Bader	16
Bäcker	45
Bothen	5
Bräumeister	3
Schuster (calceatores)	103
Metzger (carnifices)	50
Zimmerer (carpentarii)	37
Decker	4
Färber	11
Fischer	21
Flösser	17
Fragner	22
Glaser	4
Goldschmiede	10
Glockengüsser	1
Gürtler	1
Hafner	2
Handschuster	9

Na=

1) Ueber die Verfassung der ältern städtischen Gewerbspolizei in München. S. 499.

Namen der Gewerbe.	Zahl der Meister.
Helmschmiede	2
Hutmacher	5
Lederer (Jercher)	26
Kalkbrenner	1
Kirschner	24
Klingschmiede	5
Köche	2
Kistler (Tischler)	12
Kramer	12
Kupferschmiede	5
Lebzelter	1
Maler (Ull und Martein)	2
Mauerer	18
Messerer	16
Müller	13
Kaufleute (Mercatores)	60
Nadler	1
Obser	5
Petrer	3
Platner	5
Riemer	3
Ringler	3
Rothschmiede	4
Salzstößler	3
Sailer	2
Schneider	55
Schmiede	43

Na=

Namen der Gewerbe.	Zahl der Meister.
Schäffler	20
Sporer	7
Schwertfeger	6
Schlosser	2
Sattler	13
Sensenschmiede	4
Sibler	1
Taschner	12
Tuchscherer	2
Wollen- und Leinweber	59
Wollenschlager	23
Wagner	22
Fuhrleute	14
Zawer [1])	8
Zinngüsser.	4

Ich setze dieser Gewerbstabelle nur noch bei einen Apotheker, der damals ein Chray gewesen, (Th. I. §. 102.) und einen Wundarzt der Naras hieß. [2])

Um

1) Eben in dieser schönen Abhandlung rechnet Herr von Sutner die Zunft der Zawer unter die Wollen- und Leinweber, indem er sie für einen Ausbruch der Tuch- und Lodenweber hält, ohne ihr eigenthümliches Gewerbe zu kennen.

2) M. B. Vol. IX. p. 241. n. 136.

Um aber auch Vergleichungen über das Steigen und Fallen der bürgerlichen Gewerbe anstellen zu können, dürfte es willkommen seyn, die von dem ebengenannten Hrn. v. Sutner verfaßte Uebersicht des Gewerbszustandes in München, von den Jahren 1618, 1633 und 1649 [1]) hier anzureihen.

Namen der Gewerbe.	Jahre		
	1618	1633	1649
Apotheker	4	4	4
Bader	16	14	11
Balbierer	9	6	3
Bäcken	70	67	65
Bandelmacher	—	—	1
Bräuer	69	68	63
Bildhauer	6	3	5
Blättersetzer	3	3	1
Bortenmacher	18	13	7
Brantweinbrenner	14	16	14
Brantweinschenk	1	1	—
Briefmaler	4	2	—
Buchbinder	10	8	8
Buchdrucker	5	2	2
Buchführer	3	2	2
Büchsenmacher	6	4	3

Na=

1) Während des dreißigjährigen Krieges. (München 1796) S. 68 — 70. Beil. III.

Namen der Gewerbe.	Jahre.		
	1618	1633	1649
Büchsenschifter	3	3	1
Bürstenbinder	3	2	2
Deckenmacher	10	4	3
Distillator	1	1	1
Drechsler	11	8	5
Eisenfaktor	—	1	1
Eisenhändler	12	16	9
Färber	5	5	4
Farbmacher	2	1	—
Farbreiber	3	1	—
Feilenhauer	1	1	1
Fingerhuter	2	2	2
Fischer	16	16	9
Floßmänner	11	12	7
Fürdrathmacher	1	—	—
Fürneisser	1	—	2
Gablmacher	1	1	2
Gastgeber und Wirthe	42	31	27
Gipsmacher	2	1	2
Glaser	12	9	6
Glockengüsser	2	2	2
Goldschlager	1	1	—
Goldschmiede	33	33	20
Goldspinner	2	1	—
Tuchmacher	32	17	10
Gschmeidhändler	1	1	2
Gschmeidmacher	3	5	4

Na=

Namen der Gewerbe.	Jahre.		
	1618	1633	1649
Gstadlmacher	8	4	3
Gradltrager	1	—	—
Gürtler	5	4	3
Hafner	16	8	9
Haftlbieger	1	—	—
Hammerschmiede	3	2	1
Handschuhmacher	14	13	11
Hosenstricker	11	6	—
Huter	23	13	9
Illuminist	2	2	1
Instrumentenmacher	1	2	—
Jubilirer	1	1	1
Kaminkehrer	3	3	3
Kampelmacher	—	1	2
Kartenmacher	4	3	2
Käßkäufler	6	5	11
Käufl	8	3	—
Kettelmacher	1	1	2
Kirschner	19	16	14
Kistler	41	37	21
Klingenschmiede	6	4	1
Knöpfemacher.	3	1	—
Köche	38	27	15
Kornkäufel	24	19	15
Krämer	50	61	63
Kranzlbinder	—	1	—
Kristalschneider.	1	—	—

Na=

Namen der Gewerbe.	Jahre.		
	1618	1633	1649
Küchelbacher	8	12	6
Kupferhammer	1	1	1
Kupferschmiede	12	11	9
Kupferstecher	1	2	2
Kunstführer	4	4	—
Lautenmacher	1	2	2
Lebzelter und Methschenken	20	21	16
Lederer	18	13	15
Lederschneider.	2	1	—
Lein- und Zeugweber	161	120	82
Leistschneider	1	—	—
Loderer	116	96	46
Löflmacher	4	2	2
Maler	29	28	27
Melber	41	37	24
Messerschmiede	13	12	9
Messingarbeiter	3	—	—
Metzger	56	50	48
Müller	15	14	13
Nadler	8	7	2
Nagler	8	4	3
Nestler	6	6	4
Oblatenmacher	1	1	—
Obser	13	16	9
Orgelmacher	2	1	1
Paretmacher	7	4	5
Pastetenköche	1	2	—

Na=

Namen der Gewerbe.	Jahre.		
	1618	1633	1649
Petschierstecher und Wappenschmiede	2	2	—
Plattner	3	3	1
Priechler	3	3	6
Pulvermacher	1	1	1
Pürmenter	2	2	1
Radlmacher	2	1	1
Riemer	8	7	6
Ringler	4	5	3
Ringmacher	2	2	—
Rubinsteinschneider	1	—	—
Sailer	11	11	10
Salzstößler	16	18	11
Samtfärber	1	—	—
Samtmacher und Weber	8	1	—
Saitenmacher	1	1	—
Sattler	5	5	4
Schafler	29	26	20
Scherenschleifer	2	1	1
Schleierweber	—	1	3
Schleifer	6	6	3
Schlosser	23	22	12
Schmiede	24	16	13
Schneider.	118	90	64
Schuhmacher	57	62	50
Schulhalter	11	5	8
Schwertfeger	2	1	—

Namen der Gewerbe.	Jahre.		
	1618	1633	1649
Seidenhandler	2	—	—
Seidensticker	5	6	3
Sesselmacher	2	—	—
Siber	3	3	3
Säckler	6	3	1
Spangler	7	3	3
Sporer	5	4	4
Sprachmeister	1	—	—
Steinbrecher	1	1	—
Steinhauer	1	1	1
Steinmetzen	27	8	5
Stöcklschneider	—	1	1
Strümpstricker	1	1	4
Tröbler	2	2	5
Taschenmacher	3	2	2
Teppichmacher	1	—	—
Tuchscherer	11	6	6
Tuchmanninger	6	3	3
Uhrenmacher	4	7	3
Kleinuhrmacher	1	—	1
Wagner	12	11	7
Wannenmacher	2	2	3
Weißgärber	34	23	14
Windenmacher	1	1	1
Zeugmacher	—	2	4
Zinngüsser	4	4	3

Na=

Namen der Gewerbe.	Jahre 1618	1633	1649
Zirklschmiede	1	—	—
Zuckerbäcker	1	—	1

Anmerkung.

Will man den Gewerbsstand der Stadt München auch in unsern Zeiten kennen, so ist derselbe aus einer Tabelle, die ich meinem Bürger-Almanach vom Jahre 1810 beigegeben habe, zu ersehen. Eben so enthält denselben von dem Jahre 1802 das Regierungsblatt. Jahrgang 1803. S. 263—266.

Und nun noch der Gewerbszustand von München i. J. 1500.[1])

Na-

1) S. v. Sutner über die Verfassung der ältern städtischen Gewerbspolizei in München. S. 542.

Namen der Gewerbe.	Zahl der Meister.
Apotheker	3
Bader	15
Barbierer	3
Bäcker	62
Bildhauer	2
Bandwirker	10
Bräuer	7
Buchbinder	38
Buchdrucker [1])	1
Buchführer	1
Büchsenmacher	2
Bürstenbinder	2
Deckenmacher	3
Drechsler	6
Eisenkrämer	2
Kaminkehrer	1
Kannenschmiede	1
Kartenmacher	2
Käufl	6
Kirschner	9
Kistler (Tischler)	11
Köche	18

Na=

1) Der Buchdrucker Hanns Schopfer von Augsburg wurde i. J. 1500 unentgeldlich, und mit sechsjähriger Steuerfreiheit vom Magistrate zu München als Bürger aufgenommen. (G. v. Sutner a. a. O. S. 537. §. 23. Note d. Mein Bürger = Militär = Almanach. Jahrg. 1809. S. 65 enthält eine Nachricht in der Note, gemäß welcher Johann Schauer i. J. 1482 der erste Buchdrucker in München gewesen.

Namen der Gewerbe.	Zahl der Meister.
Krämer	80
Küchelbacher	4
Lebzelter	4
Lederer	24
Loderer	72
Maler	13
Melber	16
Messerschmiede	17
Metzger	69
Müller	9
Nadler	5
Nagelschmiede	3
Nestler	8
Obstler	16
Papierer	1
Perlmacher	2
Platner	5
Prichler	2
Riemer	6
Ringler	2
Saitenmacher	2
Salzstößler	7
Sattler	6
Säckler	10
Schäfler	11
Scheerenschleifer	1
Schleierweber	8

Na=

Namen der Gewerbe.	Zahl der Meister.
Schleifer.	9
Schlosser	4
Schmelzer	2
Schmiede	20
Schneider	124
Schwertfeger u. Klingschmiede	7
Seidennäher	8
Sailer	11
Sensenschmiede	21
Sesselmacher	1
Spängler	4
Sporer	6
Steinmetz	1
Taschner	7
Tuchmacher	58
Tuchscherer	5
Wagner	10
Weber	76
Weinschenke	1
Windenmacher	2
Wirthe	23
Würfler	2
Uhrmeister	1
Weißgärber	16
Zinngüsser	7

An=

Anmerkung.

Absichtlich hat man hier keine allgemeine Zusammenstellung des Münchener Gewerbezustandes gemacht, wenn gleich die Uebersicht wäre erleichtert gewesen. Wer dieses genau berichtigen will, mag nach seinem Zwecke, und, da jeder seine eigene Darstellungsgabe hat, auch nach seiner Art, dieses thun, seine Vergleichungen anstellen, und die Resultate ziehen. Bemerken will ich jedoch hier noch, daß im Jahre 1783 in der Residenzstadt München die Zahl sämmtlicher Bürger 1376 und die der Beisitzer 912 betrug. (Beisitzer werden jene genannt, die, ohne zu einer bürgerlichen Zunft oder Innung zu gehören, den bürgerlichen Beisitz, oder den Hofschutz erlangt haben, wodurch sie berechtiget sind, lebenslänglich ein Gewerbe auszuüben). Gerechtigkeiten, welche erblich sind, auf Weib und Kinder übergehen und verkauft oder verschenkt werden können, bestanden damals 1127 aktiv; 267 aber waren ruhend, oder wie der gewöhnliche Ausdruck lautet: schlafende Gerechtigkeiten. Pfuscher waren zu München in verschiedenen Gewerben 363, welche 630 Menschen ernährten.

Westenrieder a. a. O. S. 100—107.

§. 173.

Ehe ich aber hier die Eigenheiten, besondere Einrichtung, Gewohnheit und Verfas-

fassung einer jeden Zunft, eines jeden Handwerkes besonders behandle und anführe, dürfte es an der Ordnung seyn, über die Erhaltung des Bürger- und Meisterrechtes im allgemeinen einige Notizen mitzutheilen.

Anfangs, wo man nur bedacht war, die Stadt zu bevölkern, und Handwerksleute und Arbeiter für dieselbe zu erhalten, war man minder streng in der Auswahl und Annahme der Leute und Familien, die sich in derselben ansäßig zu machen wünschten. Eben deßwegen war die Aufnahmstaxe ursprünglich unentgeldlich, endlich aber bestand sie in einer sehr mäßigen Abgabe, die i. J. 1618 nur ein Pfund Pfennige betrug, und ein Steuerkapital auf 10 Pfund Pfennige bestimmte. Wenigst auf fünf Jahre mußte sich solch' ein neuangehender Bürger in der Stadt zu bleiben verpflichten. Zog er früher ab, als er sein Wort gegeben, in der Stadt zu wohnen, und Bürger zu seyn, so hatte er die Nachzahlung der noch abgängigen Jahressteuern, die ihm schon zum voraus als Bedingniß gesetzt worden ist, vor seinem Abzuge zu ersetzen, und dieses ist der Embrio des erst in der Folge sich ausgebildeten städtischen Nachsteuer-Rechtes, oder der Abschoß-Gebühr.[1])

Um die Hälfte des XIV. und besonders des XV. Jahrhunderts unterlag aber die Aufnahme eines Bürgers schon einer genauern Prüfung; er mußte ein Vermögen von wenigst

1) Anmerk. zum baier. Civil-Koder. Th. V. Kap. 25. §. 11.

nigst fünfzig Pfund Pfenningen versteuern, sich durch Zeugnisse seiner vorigen Obrigkeit über seinen Leimund, seine Aufführung, ausweisen, und beim Handwerke sein Probestück verfertigen, um zu zeigen, daß er auch der Mann sey, der sein Handwerk gut gelernt habe, um mit Würde, Erfolge und Geschicklichkeit als Meister dazustehen. Da die ehemals übliche Versicherung, in der Stadt wenigst fünf Jahre zu verbleiben, zu den damaligen Zeiten nicht mehr nothwendig war, indem das Unterkommen anderswo schon ziemlich schwer hielt, und also eine Auswanderung so leicht nicht zu befürchten gewesen, so wurde eine sehr weise Bedingniß dafür eingeführt, und diese war: daß der neu angehende Bürger zwei ältere angesessene Einwohner als Bürgen stellen mußte, welche in einer besondern schriftlichen Urkunde sich verpflichten mußten, daß der das Bürgerrecht von München nachsuchende Aspirant binnen sieben Jahren dem Stadtallmosen nicht zur Last fallen werde. Diese zwei Bürgen waren nun gleichsam die Vormünder oder Kuratoren desselben, sie hielten ihn unter ihrer Aufsicht, wachten zu ihrem eigenen Vortheile über seine Handlungen, leiteten ihn, und sorgten, daß er binnen den sieben Jahren fleißig arbeitete, sich ehrlich nährte, und mit dem Erworbenen sparsam wirthschaftete, sohin nicht erarmte, und der Stadt und der Gemeinde lästig fiel, seine Gläubiger aber gar beschädigte. War ein Bürger sieben Jahre ein fleißiger, ordentli-

cher und häuslicher Mann, so stand die Vermuthung, daß er auch in reifern Jahren derselbe fortbleiben werde.[1])

§. 174.

Die Bader und Bartscherer waren in Deutschland bis gegen das Ende des XV. Jahrhunderts nicht einmal zünftig: kein Handwerk nahm einen jungen Menschen in die Lehre, wenn dieser nicht einen Schein brachte, daß er in rechtmäßiger Ehe von ehrlichen Aeltern erzeugt und geboren, keinem Barbier oder Bader, Schäfer oder Abdecker verwandt sey.

Und eben diese Bader waren doch bis in die Mitte des XV. Jahrhunderts die einzigen Aerzte in mehreren deutschen Städten. Kaiser Wenzel gab ihnen zwar i. J. 1406 ein Privilegium, worinn er sie als ehrliche Leute erklärte, und ihnen ein Wapppen verlieh; allein erst zu Kaiser Leopold I. Zeiten kamen sie zum vollen Genuß dieses Privilegiums, weil man überhaupt auf Wenzels Urkunden nicht viel hielt.[2]) Indessen waren in Baiern schon in den frühesten Zeiten Medizin und Wundarzneykunst in den Händen der Geistlichen, und giengen von diesen auf die Laien über.

1) G. v. Sutner a. a. O. §. 14. S. 500—502.

2) Kurt Sprengel's Versuch einer pragmatischen Geschichte der Arzneykunde. (Halle 1793) Th. II. §. 75. S. 547. Meine histor. Schilderung der Agnes Bernauer (München 1800) §. 89. n. 52.) Goldast Reichs-Satzungen. Th. II. S. 84.

über. So war im Kloster Neustift ein Mönch, Namens Heinrich Sampson der sich durch Wundarzneikunst so vieles Geld verdiente, daß er in der Stadt Freising das Haus und die Hofstatt des Schmides Albert um dreizehn Münchner Pfunde i. J. 1263 für sein Kloster gekauft hat.[1]) Der Dechant zum heil. Peter in München Rudolph Volkart v. Häring war Meister der sieben freien Künste, Lehrer der heil. Schrift und der Arznei (S. 115. Th. I.) Peter Lamparter war Arzt zu München, und i. J. 1439 schon gestorben. Sein Titel war: der Ersam Maister.[2]) Durch Ausübung der Azneikunst erwarb er sich so vielen Reichthum, daß er in der Pfarrkirche zu u. l. Frau auf der heil. Katharina Altar eine beständige Messe (Benefizium missa perpetua) zu stiften vermochte.[3])

Naras war um 1406 Wundarzt zu Mün-

1) M. B. Vol. IX. p. 586. n. 28.

2) In einer Urkunde v. J. 1449 wird er egregius artium et medicinae Doctor genannt (M. B. Vol. XX. p. 363. n. 257. Von dieser Familie war Doktor Lamparter Gesandter der Herzoge Albert und Wolfgang auf dem Landtage zu Aichach, auch war i. J. 1503 dieser nämliche Doktor Gregor Lamparter Wirtenbergischer Kanzler. (Oefele Scr. r. b. T. II. p. 421. 473. et 474.) Brüche der Eingeweide zu heilen verstand man auch um das Jahr 1423. (Andr. Presbyt. Ratisponens. Diarium sexennale ap. Oefele. T. I. p. 19.)

3) M. B. Vol. XX. p. 296. n. 230. p. 340. n. 247 et p. 424. n. 281. Auch Johann II., Bischof zu Freising, der i. J. 1349 gestorben ist, und 12 Jahre regieret hat, war ein sehr geschickter Arzt. (Hundii Metrop. Salisb. T. I. p. 114.)

München.[1]) Meister Konrad von Botinpach war der Herzoge Ernest und Wilhelm,[2]) und Meister Johann Hartlieb des Herzogs Albert III. Leibarzt.

Die ältesten Bäder in München sind das Herzogs-Bad, das Frauen-Bad, das Heinrich-Bad, in der Folge Selenbad genannt, weil nach einer geschehenen Stiftung arme Leute unentgeldlich daselbst baden konnten, das Wehr- oder Wuhr-Bad, und das Bad des Meister Joan.[3])

Nach den Bad-Ordnungen mußte der Kessel, worin das Wasser warm gemacht worden, 2 Schuhe von des Nachbars Mauer entfernt stehen. Strenge war es untersagt, Männer und Weiber in einem Bade sich zu waschen; sie mußten gesondert seyn. Untersagt waren auch den Bürgern die Privat-Badestuben in ihren Häusern, theils wegen der Feu-

1) M. B. Vol. IX. p. 241. n. 136.

2) Oefele Scr. r. b. T. II. p. 319 et 231. Dieser Bontinpach war vermuthlich ein gebohrner Schweitzer, indem ihm die genannten Herzoge am Freitag vor Reminiscere 1435 einen Geleitsbrief ausfertigen ließen, um in Angelegenheiten zu seinen Freunden nach Basel zu reiten. Schon zu dortigen Zeiten durfte nicht jeder die Arzneikunst praktisch ausüben, sondern bedurfte hierzu einer Bewilligung, weßwegen Herzog Ernest i. J. 1426 den ersamen Meister der Arznei Hanns Kanizelberger auf Schwanfeldbuch in seine Gnade und Schirm genommen, und ihm erlaubet hat, seine erlernte Arzneikunst in dessen Landen zu üben, ohne daß ihn andere Aerzte hierinnen hindern durften.

3) M. B. XIX. p. 27. n. 20. Aber auch ein Schefflar Bad, gelegen in St. Peters-Pfarr auf dem Graben, kömmt um das Jahr 1424 in der Stadt München vor. (Oefele. T. II. p. 318.)

Feuersgefahr, theils auch wegen Ersparung des Holzes.[1]) Bei Feuersbrünsten mußten sich die Bader mit ihren Schafeln alsbald am Brandplatze einfinden; (§. 4. Th. II.) auch war es denselben bei Strafe von einem Pfunde für den Richter, und 1 Pfund [2]) für die Stadtkammer verbothen, einen Juden oder Jüdin in ihrem Hause baden zu lassen. (§. 72. Th. I.)

§. 175.

Wegen der Bäcken erließ der Magistrat der Stadt München an verschiedenen Zeiten Verordnungen, um gutes, nahrhaftes Brod zu erhalten, und das Publikum nicht Gefährden von Seite dieser Zunft Preis zu geben, traf auch Anstalten, damit so leicht kein Mangel am Brode entstände.

Im Jahr 1420 befahl der Magistrat aus dem beßten Weitzenmehle die Bretzen und Semmeln zu backen. Wenn ein Bäck sich sollte beigehen lassen, hierunter ein anderes Mehl zu nehmen, so soll er dem Richter XXIV und

1) Anmerk. zum baier. Civil-Kodex. Th. II. S. 736. §. 19.

2) Der Betrag eines Pfund Pfenninge nach unserm heutigen Münzfuße läßt sich nicht genau angeben, indem die Münzen nicht immergleichen Werth hatten, und bald besser, bald schlechter, schwerer und geringer am innern Gehalte waren. (§. 69. Th. I.) Siehe mehreres Johann Vetter in fastis consular. civit. Landishut. ad ann. 1459 in des Oefele Scr. r. b. T. II. p. 768.

und der Stadt-Kammer LX Pfennige [1]) für jeden Uebertretungs-Fall Strafe bezahlen.

Die Semmeln und Rocken (Röcklein) müssen gut ausgebacken seyn, und das bestimmte Gewicht haben. Sie müssen in verschiedener Größe um 2, und 1 münchener Pfenning, auch um einen Heller zu haben seyn. Wer dieses Gebot übertritt, büßt den Fehler dem Richter mit XXIV, und der Stadt mit LX Pfenningen.

Der Laib Brodes soll bei Vermeidung eben genannter Strafe von keinem Bäcken theuerer, dann um 2 Pfennige verkaufet werden.

Der Brod in die Stadt führet, das jeder Bürger von München zu thun berechtiget ist, hat dasselbe auf dem Wagen feil zu bieten und zu verkaufen, aber nicht länger, als zwei Tage, und dieses nur einmal in der Woche. Der dagegen handelt, bezahlt oben angeführte Strafe an Richter und Stadt.

Die Bäcken dürfen nur im Brodhause und vor ihren Häusern Brod feil haben.

Am Freitag vor Gallus 1427 verordnete der Magistrat: daß kein Bäck in der Stadt bei der Nacht mehr backen solle, damit Feu-

ers-

1) Im Jahre 1404 wurden 2 münchener, 2 ingolstädter, 2 landshuter und 2 wiener Pfenninge für Einen regensburger Pfenning genommen, wornach die regensburger Pfenninge wenigst einen doppelten Werth gegen die übrigen Pfenninge hatten. „ain pfunt guter pfe„ning Regens. münnzz oder zwen lantzhuter-mundner„Ingelsteter, oder wiener pfennig für ain regens pfen„nig." — heißt es in einer Urkunde v. J. 1404. (M. B. Vol. XV. p. 423. n. 46.)

ersgefahr vermieden werde. Vor der Pfarrmetten (Morgens frühe) darf daher kein Bäck ein Feuer in dem Backofen haben, und eben so Abends nach dem Läuten des Hußaus (der Bierglocke und der Weinglocke — Abschaffung aus der Trinkstube.) Der Uebertreter dieses Verbotes wird mit XII Pfenningen für den Richter und XXXVI für die Stadt gestraft. (§. 4. Th. II.)

Am Samstag vor dem Feste des heil. Ulrich 1468 wurde befohlen: Die Bäcken sollen vier Tage in der Woche Brod backen, nämlich am Mondtag, Dienstag, Donnerstag und Samstag. Um das Publikum mit gutem und gewichtigen Brod zu versehen, ward verordnet, daß jener Bäcker, der kein ordentliches Brod zu Hause oder auf der Brodbank feil bietet, der soll, nebst der Konfiskation des polizeiwidrig befundenen Brodes zum Beßten des Spitales, um XXIV Pfenninge für den Richter, und um XXXVI für die Stadtkammer gebüßt werden. Verfehlt er sich zum zweiten Male, so darf er bei Vermeidung von einem Pfund Pfenning Strafe für den Richter, und drei Pfund für die Stadt binnen Jahr und Tag nicht mehr backen, auch ist ihm vom Bußmeister alles Brod wegzunehmen.

Jeder Bäck, der an seinem eigenthümlichen, oder auch gemietheten Hause Brod verkauft, ist bei Strafe von 24 Pfennige für den Richter, und ein Pfund für die Stadt auch Brod auf dem Brodhause feil zu haben, und da-

her

her für seine Brodbank alle Quatember das Stiftgeld zu bezahlen gehalten.

Jener ungerathene Bäck, bei dem keine Strafe frommt, soll auf die Schergenstube gesetzt, und nach Ermessen des Magistrats am Leib gebüßt werden.

Kein Bäck darf zugleich nur 24 Schweine mästen, auch hievon nur die Hälfte ausserhalb der Stadt verkaufen bei Vermeidung einer Strafe von 24 Pfenning für den Richter und 60 für die Stadtkammer.

Am Dienstag vor St. Niklas-Tage 1443 hat der Stadtmagistrat festgesetzt: daß fremde Bäcken nur am Dienstag und am Mittwoch bis zum Läuten der Vesper-Glocke in der Stadt am Marktplatze ihr Brod feil haben und verkaufen dürfen. An den übrigen Tagen in der Woche soll kein fremdes Brod in der Stadt feilgehalten werden.[1])

Das sogenannte Bäckenschutzen, wo man an einem Balken mit einem vorreichenden Querholze einen Bäcken in die Höhe zog, und dann aus demselben in das Wasser schleuderte, aus welchem er dann sogleich wieder gezogen und nach Hause gebracht wurde, ist eine alte Polizeistrafe, die jenen Bäcken zuerkannt worden, die zu geringes oder schlechtes Brod verkauften, und so das Publikum betrogen. In der Stadt Regensburg wurde diese Strafe i. J. 1323 am St. Jakobs-Hofe auf der soge-

1) Westenrieder's Beitr. zur vaterl. Historie 2c. Bd. VI. S. 146—151.

sogenannten Bäckensprenġ, oder Bäckenbruck an einem Bäcken daselbst vollzogen.[1]) Es scheint, daß diese Strafe den Römern abgeborgt wurde, indem bei denselben die Köche (ehemals waren sie die Bäcker, pistores) in einen Korb gesteckt, und in einen Brunnen gehangen wurden, wenn sie zu schlechtes Brod gebacken hatten.[2])

Im Jahre 1500 hat endlich der Stadt-Magistrat zu München eine Bäckenordnung folgenden Inhaltes erlassen:

Aus einem Schaf Korn sollen drei Gattungen Mehl, und nicht mehr, gemalen werden. Aus der beßten Gattung sollen die Semmeln, aus der zweyten die Wecken, und Röckel, und aus dem Nachmehl sollen die Zweier-Laib gebacken werden.

Bei Strafe soll kein Bäck sich erdreisten, Kleien unter das Mehl, wie schon geschehen, laufen zu lassen. Das Brod soll das vorgeschriebene Gewicht haben, locker und gut ausgebacken seyn, und nicht mit Wasser übergossen werden.

Der Bußmeister und die Beschauer sollen hierauf ein vorzüglich wachbares Auge heften, und bei der Beschau das Brod in der Mit-

1) Oefele Ser. r. b. T. I. p. 211. In der Stadt München stand die Bäckenspreng oder Bäckerschlenge noch i. J. 1780 an der sogenannten Roßschwemme. (Westenrieder's Beschreib. der Stadt München. S. 276.)

2) Plaut. Anl. Act. II. sc. 4. v. 1. Cicero pro Sext. Rosc. c. 46. Plautus l. c. Sc. 5. v. 30. Pitisc. in Cocus, coqus.

Mitte entzwei schneiden, um sich von desselben Gehalt und Güte zu überzeugen. Dessen Brod feucht, spindig, nicht gut ausgebacken, nicht nach der vorgeschriebenen Qualität und Quantität befunden worden, der soll unnachlässig gestraft werden, und zwar auf den ersten Fall mit I Pfund, auf dem zweiten mit II Pfund und auf dem dritten mit IV Pfund Pfenningen. Wird ein und der nämliche Bäck öfters auf Uebertretung ertappet, so hat der Stadtrath über ihn die Strafe zu erkennen, und demselben entweder auf ein ganzes Jahr die Ausübung des Handwerkes zu verbieten, oder ihn nach Umständen aus der Stadt und wohl gar derselben Burgfried zu verweisen. [1])

Um das Jahr 1468 fing ein Bäck zu München an nach einer besondern Art, Weißkunst genannt, Brod zu backen. Die Führer des Handwerkes wollten dieses nicht gestatten, und machten dem Stadtrathe hievon die Anzeige. [2])

Da sich die Bäckenknechte von München in der von Kaiser Ludwig dem Baier gegen sei-

1) Stadt-Archivs Band von München. S. 248.

2) Item ist ze wizze, daz di virer der peckchen für ain raht chomen sint von strafbar brots wegen, das ain peckh gepachn hiett, nit nach der saz ausweisung vnd ez vand sich, daz derselb peckh gepachn hiett mit ain kunst haiß di weisskunst die volbringet Sie sieden ain hopffenwazzer vnd tun gar ain wenig hebpffen daran vnd treibn ez auf vnd mit dem wazzer machent daz prot daz weder höpffen noch Rockeins dabei ist (Westenrieders Beitr. Bd. VI. S. 149. Man sehe auch die Anmerk. zum baier. Zivil-Gesetzbuche. Th. II. Kap. 8. §. 21.)

seinen Gegen-Kaiser Friedrich von Oesterreich bei Mülldorf gelieferten Schlacht durch Tapferkeit ausgezeichnet, und ihrem Kaiser das Leben gerettet haben; so hat derselbe ihre zu Ehren der Mutter Gottes und des heil. Korbinian in der Augustiner-Kirche fixirte Bruderschaft i. J. 1323 mit ansehnlichen Gnaden ausgestattet, und die Bäckenzunft durch verschiedene ihr ertheilte Freiheiten besonders geehrt, worunter sich auch die auszeichnet, daß sie von ihm geschenkt ein Haus an der hohen Brücke im Thal erhielten und einen einfachen Adler mit den im Herzschilde befindlichen baierischen Rauten in ihrer Fahne führen durften.[1] (§. 56. Th. II.)

§. 176.

Die Buchbinder, Buchführer (Buchhändler) dann Gstadlmacher, Pirmenter (Pergamentmacher) und Briefmaler bildeten ebenfalls ein eigenes Handwerk.

Da sie mit keinen Handwerksartikeln begabt gewesen, und, um solche zu erhalten, die Bitte stellten, so gab ihnen der Stadtmagistrat zu München eine eigene Satz- und Ordnung i. J. 1596, deren wesentlicher Inhalt folgender ist:

1) Meichelbeck Hist. Frising. Tom. II. p. 140 et in Tom. Instrument. nro. CCLIII. p. 163 v. Bergmann a. a. O. S. 37 und 38. August von Kotzebue Geschichte Kaiser Ludwig des IV. (Leipz. 1812) S. 33—73. Mein Naz. Garde Jahrb. Jahrg. 1815. S. 201 und 206.

1) Das Handwerk soll zwei Führer haben, deren einer die Lade, worinnen sich ihre Schriften und ihr Geld befinden, verwahret, der andere aber den Schlüssel hiezu hat, damit einer ohne den andern nichts vollführen könne.

2) Der jüngste Meister soll jederzeit umhersagen, und zum Handwerk oder Magistrat die übrigen berufen. Eben dieser hat auch das ausständige Geld einzufordern.

3) Ein aufzunehmender Lehrjung muß zuerst seinen ehrlichen Geburtsbrief erweisen. Die Probezeit ist auf 14 Toge oder höchstens 3 Wochen festgesetzt. Seine Aufnahme ist von den Führern mit Angabe seines Tauf - und Zunahmens, seines Vaterlandes, und dem Datum und Jahr seiner Aufdingung einzuschreiben in ein Buch. Die Lehrzeit ist auf drei Jahre bestimmt, nach welchen er freigesprochen, und dieses ebenfalls in das Buch eingetragen wird.

4) Die Wanderzeit eines Gesellens ist ebenfalls auf drei Jahre festgesetzet.

5) Ein Meisters Sohn muß mit Einschluß der Lernzeit und der Wanderjahre wenigst sechs Jahre beim Handwerk gewesen seyn, ehe er ein Stuck machen darf, und Meister werden kann.

6) Der ein Meisterstück machen, und sich entweder auf seines Vaters Werkstätte, oder durch Heirath mit einer Meisters-

Witt-

Wittwe oder Tochter, oder sonst als Meister ansäßig machen will, muß sich ehevor durch seinen Geburtsbrief, Lehrschein und Wanderzeit ausweisen.

Die Meisterstücke eines Buchbinders sind: a) Ein Register einzubinden mit glatten Rücken, und ohne Leim mit gewundenen Riemen ohne Verletzung der Schrift eingezogen. b) Eine Medianbibel mit grünem oder rothem Schnitte in weissem Leder gebunden, gestempelt mit Spitzen oder Weckeln und mit messingen Buckeln, aber ohne Schärfe beschlagen. c) Der Einband eines römischen Missals; den Schnitt glatt und rein, dann schön vergoldet, von außen mit rothem oder grünem Leder überzogen, und mit Stempeln geziert, dann die Ecken glänzend beschlagen. d) Ein Buch in weissem Pergament gebunden, dasselbe blau oder roth gefärbt, und mit Gold gemosiert. e) Endlich ein Buch in Oktavformat, ungefähr zwei Finger dick mit Leisten; auf dem Schnitte glatt und vergoldet, dann mit grünem oder rothen Pergament überzogen, mit Gold gestempelt, eingeschlagen und mit Bändern versehen.

7) Die Lehrzeit der Illuministen, oder Briefmaler ist auf vier Jahre, und derselben Wanderzeit auf fünf Jahre festgesetzet.

Der-

Derselben Meisterstücke bestehen: a) eine baierische Wappe zu malen mit allen schönen Farben, mit Unterscheidung der Rentämter und der Landgerichte. b) Ein schönes Regalstück von einer Landschaft, und c) von schönen Kleidungen, (Costüm's) dann d) Patronen für Kartenmacher ꝛc.

8) Die Pergamentmacher sollen ein weisses, feines, wohlgeglättetes, nicht fliessendes, oder auch durchschlagendes, Farbe und Dinten nicht ablassendes, oder veränderndes Stück Pergament zum Meisterstück verfertigen, auch aus desselben Abschnitzeln einen guten haltbaren, und nicht springenden Leim machen.

9) Kein Meister soll mehr als zwei Gesellen und einen Lehrjung haben, sollte er augenblicklich mehrere Arbeit haben, so soll ihm ein anderer auf 14 Tage einen Gesellen leihen; thut keiner das, so ist ihm ein dritter Geselle, so lange die Arbeit währet, erlaubt.

10) Das Hausieren ist sowohl den Buchbindern als Buchführern untersagt bei Strafe eines Pfundes Wachs in die Handwerksbüchse. Dafür dürfen sie in ihren Läden feil haben, jedoch nicht an Sonn- und Feiertagen vor geendetem Gottesdienste in den Pfarrkirchen.

11) Fremde Buchführer, wenn sie zur drei Könige- oder Jakobsdult (Messe) nach München kommen, sind gehalten, ihre

Bü-

Bücherkataloge dem amtirenden Bürgermeister zu überbringen, der dieselbe und die Bücher durch Sachverständige untersuchen läßt, und jene nicht duldet, welche gegen die katholische Religion und gute Sitten geschrieben sind. Auch diesen ist das Hausieren untersagt, und nur gestattet, auf öffentlichem Markte feil zu haben.

12) Auch den münchneren Buchführern ist es untersagt, Bücher und Schriften feil zu haben und zu verkaufen, die nicht ehevor dem Bürgermeisteramte vorgezeigt, und von demselben genehmiget worden, oder worüber sie sich nicht durch erhaltene Bewilligung ausweisen können. Zu Ingolstadt war die Ertheilung solcher Bewilligungen, so wie überhaupt die Prüfung der Bücher der theologischen Fakultät übertragen. [1])

§. 177.

Im XIV. Jahrhundert bestand in der Stadt München ein fürstliches Bräuhaus, [2]) des-

1) Der Buchbinder vnud Buchfüerer Item der Gstadlmacher Pirmenter vnnd Priefmaler Sätz vnnd Ordnung 1596) Mscpt. auf Pergament, in Quart und gebunden. Mederer Annal. Acad. Ingolstad. Pr. II. p. 363.

2) Wer zu den Zeiten Herzog Ludwig des Strengen in des Herzogs Bräuhause braute, dem gab man die Pfründ (Gersten-Malz) von des Herzogs Kasten. Fürs Auszapfen, sey es von Bier oder Wein, zahlte man 50 Pfenninge vom Zapfen, in Landshut auf ein ganzes Jahr. (K. H. v. Lang. Bruchstück rc. S. 14.) Um

dessen Erträgnisse Kaiser Ludwig der Baier in Folge einer am Aindliff tausend Maid Tag (an St. Ursula) 1345 einem Bürger und Tuchmacher, Namens Daisinger verschrieben hat, weil von demselben das Tuch für die Hofwärtl (Hof-Thorwarte, Trabanten) geliefert worden ist.[1])

Aber schon i. J. 1325 hat dieser Kaiser um einhundert Pfund münchner Pfennige auf zwei Jahre das Bräuamt zu München verpfändet seinen Armbrustmeister Johann.[2])

Der gelehrte seel. geh. Rath Joh. Nep. Gottfried v. Krenner[3]) behauptet, daß Kaiser Ludwig eigentlich die Abgabe der Bräuer zu München verpfändet habe, indem auch Markgraf Ludwig in einer zu Berlin am eilftausend Mayd-Tage 1351 gegebenen Urkunde seinem Kämmerer Ulrich v. Starnberg um 400 Pfund münchener Pfennige, die ihm jährlich mit 50 Pfd. Pfennige vom Bräuam-

das Jahr 1354 bezog ein Bräuknecht nebst der einfachen Kost 6 Pfenninge Lohn für die Arbeit von einem Tage und einer Nacht.

1) Des baier. geh. Staatskanzlers Freih. von Kreidtmayer Anmerk. über die baierische Gerichtsordnung. (Codex judiciarius. München 1754.) Kap. I. §. 21. S. 35.

2) MCCCXXV. Nota, quod Dominus Rex obligavit Joanni Balistario suo in Monaco officium braxationis ibidem per duos annos continuos et suis heredibus pro centum libris denar. Monacens. in quibus sibi tenebant. (Regestum vetus Diplom. ap. Oefele script. r. b. T. I. p. 749.

3) Ueber die Siegel vieler münchener Bürger-Geschlechter a. a. O. Abth. I. S. 66.

amte München anfallende Revenüe verschrieb, und daher allen seinen Bräuern in dieser Stadt befahl, daß sie diesem v. Starnberg die 50 Pfunde ohne Widerrede bezahlen sollten. Eben so haben die Brüder und Herzoge Stephan Friedrich und Johann in einer zu München am Afra-Tage 1372 erlassenen Urkunde den damals in München bestandenen 21 Bräuern zugesichert, daß es bei der jährl. Abgabe [1]) von 50 Pfund sein Verbleiben haben solle.

Diese Abgabe der bürgerlichen Bräuer zu München war aber nicht das Umgeld, oder die Tranksteuer, auch kein Ersatz wegen Ueberlassung eines Regals vom Landesfürsten an die Bürger, denn ersteres bestand demungeachtet, [2]) und war im ganzen Lande eingeführt; das Bräurecht aber war, und ist in Baiern nur wegen des weissen Biers, das aus dem

1) In einer Urkunde der Herzoge Ernst und Wilhelm v. J. 1435 wird diese Abgabe, die Gült von den Bräuern zu München, genannt. (Specimen Diplomatic. Bojoarici, ap Oefele Script. rer. boic. Tom. II. p. 219.) Unter H. Ludwig des Strengen Regierung gaben sämmtliche Bräuer für die Bierfabrikation 32 1/2 Mut Malz, 50 Pfund Geld, 6 Pfund dem Vizedom, 2 Pfund dem Richter, und von wegen des Bräuen der bürgerlichen Häuser 40 Pfund Wachs. (K. H. v. Lang Bruchstück einer baier. Handelsgeschichte. S. 13.)

2) Markgraf Ludwig ꝛc. bekennt in Folge einer Urkunde gegeben Samstag nach Christi Himmelfahrt 1353 dem Friedrich Glockner, Bürger zu München, 130 Pfund münchener Pfennige zu schulden, wofür er ihm das Trinkengeld zu München, wenn dasselbe vom Johann Ligsalz ledig werden wird, verpfändet.

dem Waizen in den landesherrlichen Bräuhäusern erzeuget wird, unter die kleinen Regalien gehörig. Die Abgabe der Bräuer von München an ihre Fürsten, von der hier die Rede ist, kann keine andere seyn, als ein jährlicher Zinns an das herzogliche Bräuamt, indem alle Bräuereien der Stadt München ein Lehen sind.

Im allgemeinen zwar entstand das braune Bierbräuen mit den Städten, und wurde auf diese Art ein bürgerliches Gewerbe, daher auch das alte Sprichwort sagt: Brauen bringt den Bürger goldene Nahrung.[1]) Nicht gleich wurde das Recht, braunes Bier zu brauen, ausschlüssig nur einer Zunft von Bürgern überlassen, sondern nur erst in der Folge, daher es, besonders in der Oberpfalz, mehrere Städte und Märkte giebt, worin jeder Bürger in den sogenannten Komun-Bräuhäusern braunes Bier zu erzeugen, und dann auszuschenken berechtiget ist.

Die Bräulehen zu München sind keine Lehen im eigentlichen Sinne des Wortes, daher

1) Heumann's Geist der Gesetze der Teutschen. Kap. XXIII. §. 3. S. 331. Der ältesten bisher bekannten Bräuordnung von München gedenket Herzog Ludwig der Strenge. Monaci Anno Domini 1268 IV. Non. Augusti. (M. v. Bergmann beurk. Geschichte von München. Beil. XXVII. S. 24.) Im Jahre 1146 gehörte das Bräuwesen schon unter die bürgerlichen Gerechtigkeiten. (Jus pincernandi et praxandi cerevisiam. §. 56. Th. I.) Die Herzoge Rudolph und Ludwig bewilligten am St. Ottmars Tage 1306 dem Kloster der Klarissinen am Anger seinen Haustrunk bräuen zu dürfen. (M. B. Vol. XVIII. p. 48. n. 48.)

her sie ehedem auch nicht bei dem obersten Lehenhofe, sondern bei der Hofkammer verliehen wurden.

Die bürgerlichen Bräugerechtigkeiten müssen indessen in bürgerlichen Händen verbleiben, und wenn ein geistlicher oder weltlicher Stand eine solche an sich gebracht hatte, so war er verbunden, dieselbe zu verkaufen.[1])

Da ein Heinrich Prewmeister schon um 1318 in München gewesen, (Th. I. §. 128) und es bekannt ist, daß die Bürgergeschlechter ursprünglich ihre Familien-Namen den von ihren Stammvätern getriebenen Gewerben meistens abgeborgt haben,[2]) so gehet von selbst hervor, daß schon sehr frühe, und mit der Entstehung der Stadt-Bräuer in München gewesen.[3])

Die

1) Freiherr von Kreidtmayr baier. Staatsrecht. (München 1770) Thl. III. §. 170. S. 368. Desselben Anmerk. zum baier. Civil-Kodex. Th. II. Kap. 8. §. 23. S. 750—772.

2) J. N. G. v. Krenner a. a. O. Abth. I. §. 5. S. 28.

3) Wurde doch schon im Kloster Benediktbeuern i. J. 1257 Bier gebräuet, und zwar zweyerley, besseres nämlich und schlechteres (cerevisias duplicis generis, alias videlicet melioris, alias minoris notae) Caroli Meichelbeck Chron. Bbur. P. I. p. 125. Unter den in München ansäßig gewesenen Bierbrauern werden hier folgende genannt: Thomas Passawer, der i. J. 1454 sein Bräuhaus im Thal hatte, und das vor seiner der Grassel besaß; Hanns Ostermair 1454, dessen Bräuhaus an der Sendlinger-Gasse gelegen war, und Hanns Wergant 1494, dessen Bräustätte an der vordern Schwabingergasse stand. (M. B. XX. p. 435. n. 280. p. 443. n. 289. p. 689 n. 376 et p. 714. n. 384.) Andre Hafner war 1472 ebenfalls Bräuer zu München. (M. B. XXI. p. 316. n. 21 et Vol. XIX. p. 342. n. 42.)

Die magistratische Bräuordnung vom J. 1420 ist folgenden Inhaltes:

„Ez sint di von Innern vnd äuzzern rat „vbraindhomen von den präwen daz ir yegli„cher melizen mag wenig od' vil, vnd wan „er wil. vnd melzt er vil, so geit (giebt) „er vil, melizt er wenig, so geit er wenig. „Aber doch sol daz melizen allzeit an dem Rat „steen ob man melizen süll od' nit od' wie vil, „nach dem vnd dez lands vn d'stat notturft „ist, vn wenn man ains solichen melizens vbrain „wirt, das dann aine gleich den zins geb alz „der andere. er meliz od' nit, will er das „iar sieden. Waer aber daz ainer maliz kauf„fet vnd nit gemelizt hiet, d'sull vom Mut „als vil geben, als aine der gemelizt hat. — „Es mügen auch die prewr (Bräuer) woll „prewn mett [1]) pir oder grewssnigk wenn si „wellen vil od' wenig vn daz anwerben nach „ir notdurfft wi si mügen vnd sol auch chain „dem andern nicht sezen noch wenn er mag „wol prewn was er wil vn wann er wil. Al„so daz all aynug vnder in absuln sein. ez sul „kayn prewr kayn traid fürkaufen den er für„baz wider well vverkaufn. — Welcher awch „ansten wil vnd wil ain newr prew werden. „Der sol den prewern geben zum ersten ee „er anhebt ze prewn drew pfunt für daz mal „vnd al sach, damit si ir hutten (Lade) leich„tuch vnd kerizen machen vnd pezzern mügen,

„Ist

1) Damals gehörte also die Fabrikation des Methes zu den Bräuen, und nicht den Honigkuchen-Bäckern, (Lebzeltern) wie später geschah.

„Jst er aber ain gast (Fremder) der soll das „Purkrecht (Bürgerrecht) auch geben nach des „rats rat. — Ez sulln auch all aynung ob „seyn, vnd sulln fürbaz vnder in nichz mer „gepieten sezen straffen noch pezzern vmb dhai„nerley schuld, wie die genannt ist.[1]) — Ez „sull ain yegliche prew das pier daz er sewdt „(siedet) vor acht Tagen nit aygeben (ausge„ben, ausschenken) ez hob dann vor vber sich „wol vergorn, vnd nit vnder sich. welich daz „vberfert, der geit von ain prew sex dn. (60 „Pfenninge) alz oft er ez vberfert. (übertritt) „vnd welicher drew stund (drei Mal) puzz „wirdig wirt, der stet in ains rats straf.[2])

Da die Bräuer schlechtes, und wie der gemeine Ausdruck lautet, nicht pfenning vergeltendes Bier erzeugten, so haben die Herzoge Wilhelm und Ludwig eine Bier-Beschau angeordnet, und hierzu eine eigene Kommission niedergesetzt, welche aus dem herzoglichen Rentmeister, Simon Stattner zu Altenpeuern, dem Probste des Klosters Fürstenfeld, Kaspar Pirker, einem äussern Stadtrathe von München, Georg Schmid, dann zwei Individuen aus der Gemeinde bestand,[3]) und die für dieses Geschäft eidlich verpflichtet wurden. Die deßwe-

1) Man sieht hier deutlich die Innung abgeschaft, und verboten, einen Zunftgenossen zu büßen, oder zu strafen von des Handwerks wegen.

2) Westenrieder's Beitr. zur vaterl. Historie rc. Bd. VI. S. 142.

3) G. v. Sutner a. a. O. §. 22. 535.

wegen erlassene Ordnung war wesentlich folgenden Inhaltes:

1) Jedes Bier, es mag Sommer- oder Winterbier seyn, in der Stadt oder ausser derselben verkauft und ausgespendet werden, soll aus drei Bestandtheilen, Gerste, Hopfen und Wasser nach den bereits schon ehevor erlassenen Landesgebote gesotten werden. Diese Bestandtheile müssen im erforderlichen Verhältnisse gegen einander stehen, und gehörig vergorren seyn.

2) Die Bierbeschau soll von den hierzu ernannten Individuen mit allem Fleiße nach den beschwornen Pflichten vorgenommen werden. Der Bierbräu, seine Knechte und Ehehalten, welche er beim Brauen gebraucht, sollen schwören, ein gutes gesundes und haltbares Bier zu erzeugen.

3) Im Sommer soll das Bier alle Wochen drei, und im Winter zwei Mal besichtiget und geprüfet werden, und zwar um Mittag zwischen 11 und 12 Uhr. Der Sammelplatz der Bierbeschauer ist unter der Trinkstube.

An diesen Platz muß jeder Bräuer, der ein Bier erzeuget hat, sich dahin entweder selbst begeben, oder jemand abschicken, damit die Bierbeschau bei ihm vorgenommen werde.

4) Die Bierbeschau hat vorzüglich darauf zu sehen, ob das Bier lauter (rein) gerecht,

und des Geldes, worauf eingesotten worden, werth sey. Wenn das Bier gut befunden worden, wird es mit dem Landes-Wappen versiegelt, jedoch so, daß der Spunt oben den nöthigen Zutritt der Luft habe. Wenn dieses Bier vom Bräuer will ausgeschenkt werden, so ist dieses den Bierbeschauern auf obige Art anzuzeigen, wornach dieselben sich an Ort und Stelle begeben, die Sigille untersuchen, und wenn sie dieselben unverletzt befunden haben, so nehmen sie die Sigille ab, untersuchen das Bier wiederholt, und gestatten desselben Verkauf, wenn es probhaltig befunden worden, ausserdem aber untersagen sie denselben. Jenes Bier aber, das unter den Reifen abgeführt wird, muß versiegelt vom Bräuer abgegeben werden.

5) Wenn ein Bier geringer eingesotten worden, als die Taxe [1]) beträgt, so ist das Bier herabzusetzen, und der Bräuer darf dasselbe dann bei Strafe nicht höher ausschenken. [2])

Daß man aber bei der Bierbeschau nicht gar zu strenge mag verfahren seyn, gehet aus dem alten Sprüchworte: Brauen und Backen geräth nicht immer, hervor.

merk-

1) So hat auch in Landshut der Stadtmagistrat daselbst i. J. 1490 das zwei Pfenning-Bier, genannt das Böhmische, auf einen Pfenning herabgesetzt. (Joan. Vetteri Fasti consulares Landishutani ap. Oefele Scr. r. b. T. II. p. 775.

2) Stadt-Archivs-Band. S. 235—238.

Merkwürdig dürfte hier noch eine alte Verordnung vom 17. Dezember 1480 seyn, in Folge der das braune Bier sieden der Theuerung wegen sollte eingeschränket, und weisses Bier nur aus ausländischen Weitzen erzeuget werden.[1])

Mandate, unter der Regierung der Churfürsten Maximilian I. und Ferdinand Maria rügen schon die Uebersetzung und Vervielfältigung einiger Gewerbe, und besonders der sogenannten Bierzapfler (Bierwirthe, Bierschenken) in München als höchst ungereimt und schädlich,[2]) auch verbieten Mandate, noch unter Herzog Wilhelm des V. Regierung erlassen, und erneuert unter der seines Thronfolgers des Churfürstens Maximilians dem Bier einen Beisatz, sey er aus dem Pflanzen- oder dem Mineral-Reiche genommen, zu geben, um demselben die Säuere, oder einen üblen Geschmack zu nehmen.

Um Säure zu verhindern — heißt es in denselben — dürfen nur die Fässer gut gereiniget, und das Bier gehörig eingesotten werden. Eine einzige Pflanze anzuwenden, wurde indessen den Bräuern gestattet, und diese ist die gespaltene, und getrocknete Wurze Glum (Caryophyllata Lutea, oder Benediktenwurze) Diese durften sie in ein leinenes Tuch nähen, und

1) Münchner Intelligenzbl. Jahrg. 1795. St. XI. S. 82.

2) Westenrieder's Beitr. Bd. VIII. S. 313.

und in das gefüllte Faß legen, um das Bier schmackhaft zu machen.[1])

Im Jare 1585 galt der Eimer Märzen-Bier 1 fl.; 1597 aber galten 35 Eimer Märzen-Bier 55 fl. 47 kr. 1 pf. und der Zenten Hopfen kostete 20 fl.[2]) Im Jahre 1591 wurde das Schaffl Hopfen für das herzogliche Bräuhaus im alten Hof zu 2 fl.; 2 fl. 20 kr.; 3 fl. 30 kr. auch 4 fl. gekauft.[3])

Das Brantweinbrennen gehörte ursprünglich zum Nahrungszweige oder Gewerbe der Bräuer; und so viel den Brantwein, aus dem Weingeläger erzeugt, betrifft, zu dem der Weinschenken; allein da beide sich erlaubten zum Nachtheil der Trankssteuer dieses Getränke zu verfertigen, auch oft Getraidbrantwein zu machen, wodurch, nach damaligen Begriffen, Mangel und Theuerung des Getraides veranlaßt worden, so wurde beides strenge untersagt, und endlich gar eine eigene Brantweinbrenner-Zunft gebildet, indem bei damals noch nicht eingeführt gewesenen Kaffe- Schokolade rc. Getränken die Erzeu-

3) Die Caryophyllata Lutea wächst auf dem Felde, trägt gelbe breitblättrige Blumen, und wenn diese abfallen, so verbleibt ein runder, zackigter Knopf, gleich einem Gallapfel. Die Wurze dieser Pflanze hat einen Gewürznelken artigen Geruch, und ist im beßten Safte vor der Sonnenwende. (Johann des Täufers Feste.) (Sigm. Gr. v. Speti Collectan. hist. Mscpt.)

2) Westenrieder's Beitr. Bd. III. S. 94—115.

3) Westenrieder a. a. O. S. 106.

zeugniß dieses Produktes hinreichende Mannsnahrung abwarf, daher denn auch Bräuer und Weinschenken das Bier- und Weingeläger an diese Brantweiner um billige Preise abzugeben hatten. [1])

Wegen der Feuersgefahr war es anfangs verboten, Brantwein in der Stadt zu brennen, endlich wurde dieses unter der Bedingniß gestattet, daß der Kessel wenigst drei Schuhe von der Mauer entfernt seyn solle.

Eine münchener Brantweins-Ordnung, erlassen zu Anfang des XVI. Jahrhunderts ist folgenden Inhaltes: Diejenigen, welche Brantwein ausschenken dürfen, haben denselben auf einem Stuhl oder Schragen, und nicht in einem offenen Laden, feil zu bieten, auch müssen sie den Brantwein in Gläsern, und nicht in einer Kandl verkaufen. [2]) Jene, welche den Brantwein Eimer-, Viertel- oder Maaßweise schenken, dürfen in ihren Häusern keine Gäste setzen, und weder um einen Pfennig noch um einen Heller hievon veräußern. Wenn ein Bidermann als Arznei Brantwein in sein Haus sich kauft, so habe sie jede Gefährde hierbei zu vermeiden.

Der Uebertreter dieser Verordnung ist gebührend zu büßen. [3])

§. 178.

1) Anmerk. zum baier. Civil-Kodex. Th. II. Kap. 8. §. 24. S. 772 — 775.

2) Ein altdeutsches Sprüchwort sagt: Zuviel Brantwein ist ein dem Beutel und der Gesundheit schädlich Sach.

3) Stadt-Archivs-Akten-Band. S. 251.

§. 178.

Die Fischer,[1]) sie seyen in oder außer der Stadt ansäßig, sollen ihre Fische nirgends anders als auf offenem Markte, und zwar am Mittwoch im Thale, am Freitage aber am Brunnen des Marktplatzes feil bieten und verkaufen, und damit sie den Leuten bessern Kauf geben, auch durch die Länge der Zeit nicht veranlassen, daß ihre Fische sterben und in Fäulung übergehen, so dürfen sie im Regen keinen Mantel umhaben, und im Sonnenschein den Kopf nicht bedecken.

Damit die junge Brut nicht zerstöret, und der Nachwuchs vernichtet werde, so war die Zeit bestimmt, wann diese oder jene Gattung Fische sowohl in den Seen als auch in den Flüssen, und von welcher Größe gefangen und verkaufet werden dürfen.[2])

Die dießfalls vom Herzog Albert erlassene Verordnung bestimmt unter andern:

Vom St. Martins-Tag bis Maria Lichtmeß sollen im Würmsee keine Ränken gefangen werden. Eben so, wenn die Ränken im Leig sind.

Man soll keinen Hecht fangen und verkau-

1) Die Fischer von München hatten in jener Gegend, wo jetzt die Vorstadt Au liegt, mehrere Weiher, zu denen sie einige Hütten erbauten, worinnen Leute wohnten, um diese Weiher vor Diebstählen, die Wässer selbst vor dem Verderben zu sichern. (Meine Geschichte der Vorstadt Au. §. 7.

2) So durften z. B. zur Herbstzeit keine Ränken und Lachsen gefangen werden, weil sie um diese Zeit in die Leig giengen. (Oefele T. I. p. 172.)

kaufen, der nicht zwischen dem Kopf und dem Schwanz eine gute Spanne hat.

Da der Waller ein schädlicher Fisch ist, so darf er zu jeder Zeit gefangen werden. Eben so die Rutten.

Kein Krebs, der nicht die vorgeschriebene Größe hat, darf wieder nicht gefangen, und verkauft werden.

Jener Fischer, der dagegen handelt, bezahlt dem Pfleger zu Starnberg 1 Pfund Pfeninge, und die Fische sind der Herrschaft verfallen.

Die am Amersee ansässigen Fischer sind an obige Sätze gebunden. Einen Nerfling zu fangen ist ihnen dann bewilliget, wenn er zwischen Kopf und Schwanz eine Spanne lang ist. Das Nämliche gilt vom Schiedt und von der Braxen.

In andern Wässern sollen zwischen Ostern und Pfingsten keine Asch, dann zwischen Michaeli und Weihnachten keine Ferchen gefangen werden.

Altling dürfen nur dann gefangen werden, wenn sie ebenfalls eine Spanne lang zwischen Kopf und Schwanz sind, u. s. w.[1])

Ein fremder Fischer soll seine Fische zuerst am Hofe des Herzogs anbieten, und was ihm dort nicht abgekauft wird, auf den Markt bringen.

Im

1) Die Fischer-Ordnungen von den Jahren 1581 und 1616 sind in des Georg Karl v. Mayr baier. General. Sammi. Bd. V. S. 690 und 699 zu lesen.

Im Jahre 1500 kostete

Ein	Pfund	Ränken	9	Pfenninge
—	—	Pirstling	6	—
—	—	Laxforellen	26	—
—	—	Bachforellen	21	—
—	—	Hecht	14	— und wenn sie über drei Pfunde schwer waren, 10 Pfenninge.
Ein	Pfund	Braxen	15	—
—	—	Gemeiner Braxen	12	—
—	—	Waller	12	—
—	—	Rutten	12	—
—	—	Schiedt	15	—
—	—	Nersling	13	—
—	—	Huchen	12	—
—	—	Parben	12	—
—	—	Alten	8	—
Die	Maas	Pfrillen	10	—
—	—	Grundeln	20	—
Einhundert	Krebse		16 — 18	— [1])

Im Jahre 1340 kam in der Donau aus Ungarn solch' eine Menge Karpfen (carpones) an, daß man das Stück in der Gegend dieses Flusses um einen Pfenning verkaufte, und am Ende die Leute sich an demselben abgegessen hatten. [2])

Im XIII. Jahrhundert waren Fische, und zwar Ränken, im Chiemsee, Seon in der Achen, im Mansee, Lachs, zu Landsberg im We=

1) Stadt=Archivs=Akten=Band. S. 154—167.

2) Joan. Staindelii Chron. ap. Oefele. T. I. p. 519. In Worms hatten i. J. 1106 die Fischer das ausschlüssige Recht, Salmen zu verkaufen gegen eine jährliche Abgabe von drei Salmen an den Bischof daselbst. (Meine Uebersicht der deutschen Gesch. Bd. I. S. 223.)

Westenthal, Gerichts Marquartstein; im Chiemsee waren auch Schnettlinge, Weißfische und Grätlinger Nasen.[1]) Wie die Versetzung besserer Fische-Gattungen in den Seen Baierns im XV. und XVI. Jahrhunderte geschah, wurde oben (Th. II. S. 83) in einer Note angeführt.

§. 179.

Bei Abfassung der Sätze für die Flösser lag dem Magistrate nicht nur daran, das Holzbedürfniß der Stadt, das zu diesem Behufe angeordnete Stappelrecht, und den gleichheitlichen Erwerb dieser Bürgerklasse zu sichern,[2]) sondern, da der Handel aus Italien, vorzüglich durch Tirol und Baiern seinen Zug nahm, und die Güter von Mitterwald auf der Isar weiter geführt wurden, die ordentliche und geregelte Floßfahrt nicht nur für den innern, sondern auch für den auswärtigen Handel zu unterstützen; daher die genaue Bestimmung des Frachtlohns, die Festsetzung empfindlicher Strafen auf gefährdete Sicherheit der Ladungen, und selbst die Aufopferung des Zunftmonopols und des Stappelrechtes zum Vortheile dieses Handelszuges.[3])

An des heil. Gregors-Tage 1330 verlieh der Rath und die Bürgergemeinde zu Mün-

1) K. H. v. Lang Bruchstück rc. S. 17.

2) G. v. Sutner a. a. O. §. 11. S. 492.

3) G. v. Sutner a. a. O. §. 11. S. 489.

München den Bürgern zu Regensburg die Freiheit, gemäß welcher derselben auf der Isar transitirenden Güter von allen Abgaben für den neuen Wehrbau, den die Waaren aller übrigen Kaufleute unterworfen gewesen, losgesprochen waren, weil sie sich mit einer Summe von 30 Pfund regensburger Pfenningen für diesen Wasserbau überhaupt losgekauft haben.[1])

Der Flösser-Frachtlohn bestand anfangs von einem Faße, das auf ledigen (einfachen) Floße geführt worden, in 20 Pfenningen, auf gestrickten Flößen aber in 16 Pfen.; von reinem ganzen mit trockenem Gute oder Oel geladenen gestrickten Floß mußten zwei Pfunde Pfennige; von einem ledigen 60 Pfen. bezahlet werden. Später wurden die Taxen gemindert und bei einem den Bürgern angehörigen Faße auf 15 und 12 Pfen.; bei einem Faße der Gäste aber auf 18 und 15 Pfennige herabgesetzt.

Wenn aus Verschulden eines Flößers ein Faß Wein oder anderes Gut beschädiget wurde, oder ganz zu Grunde gieng, so war demselben die Stadt und die Floßfahrt so lange verbothen, bis er den beschädigten Eigenthümer befriediget hatte und im Falle einer Uebertretung dieses Verbotes war er in eine Strafe von 10 Pf. Pfennige an die Stadt und 1 Pf. Pfennige an den Richter verfallen, oder es wurde ihm die Hand abgeschlagen. Fremde Flö-

1) M. v. Bergmann a. a. O. Beil. CVIII. S. 100.

Flößer von Mittenwald und Tölz durften in der Regel keine Güter von München aus weiter abwärts führen; wenn aber der Kaufmann, für den sie die Güter herabbrachten, es selbst verlangte, so wurde es ohne Anstand bewilliget, und wer sein Gut auf jenem Flosse, auf dem es für ihn angekommen, unabgeladen wieder fortführen lassen wollte, konnte den Floß, ungeachtet des dreitägigen Stappelrechtes, sogleich an sich kaufen.[1])

In Folge einer alten Verordnung wurde den Flößern bei Strafe des Verlustes aufgetragen, die Bäume ohne Scharm von nachfolgender Länge und Breite nach München auf der Isar zu bringen.

	Dicke	Länge	
	Schuh	Schuh	Zoll
Ein Endsbaum von der kleinsten Gattung	36	1	16
Eichbaum	30	1	4
Schnitt-Eiche	24	2	6
Eichreiß	26—30	1	—
Fichtenbaum	48	2	—

Län-

1) Um in der Stadt München ein gutes und dauerhaftes Pflaster zu erhalten, (Thl. II. §. 33.) durfte kein Floß daselbst anländen, und in der Folge auch durch den Abrecher (Thl. II. §. 158) fahren, wenn derselbe nicht zwei bis drei Sand- oder Marmorsteine, welche an und nächst den Ufern der Isar bei Tölz, Lengries ꝛc. häufig liegen, aufgeladen, und unentgeldlich abgeliefert hatte. So wurde es möglich, ohne großen Kostenaufwande ehedem ein gutes Steinpflaster zu erhalten.

	Länge	Dicke	
	Schuhe	Schuh	Zoll
Fichten=Baubäume	50, 60—70	—	14, 16—18
Fichten=Schnittbaum	24	—	15—18
Schnittbuchen u. Ferchen	24	—	15—18

	Dicke	Breite wenigstens
	Zoll	Zoll
Laden	3, $3\frac{1}{2}$, 4	13
Reinling	2	13
Falz-Bretter	$1\frac{3}{4}$	13
Truchen-Bretter	$1\frac{1}{4}$	13
Gemeine Bretter	1	10
Tafel-Bretter	$1\frac{3}{4}$	13
Dachlatten	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
Wein- oder Wurflatten	1	2

Dabei war aber jedermann frei gegeben, das zu seinen Bauten erforderliche Material nach Bedürfniß schneiden zu lassen. Die Verordnung wurde am 7. Mai 1781 erneuert.

§. 180.

Der Hutmacher Zunft-Artikel waren in früher Vorzeit schon ziemlich vollständig abge-

gefaßt. Hierin bestimmte der geschworne Rath mit der Bürger-Gemeinde. Sie heissen:

„— — Dez ersten daz chein Huter mer „chnechte sol haben danne einen lerchnecht und „von dem chnecht sol er nit einer nemen danne „zwei pfunt von drei jaren ꝛc.

„Daz ander ist chumbt (kömmt) ein vröm„der chnecht her von swane (woher) der chumt „der sol würchen einen chosthut so er beste mu„ge und sol den Tragen zu den maistern ist er „gut. und mag er vier pfening verdienen so „sol man in sezen. mag aber er dez nit so sol „er gen sein strazze. (seinen Weg gehen, wei„ter wandern.)

„Ez sol iglicher maister (diese Verfügung „betraf alle Zünfte) zu dem Leichtuch und zu „den cherzen (Zunft-Kerzen) ein die Zunft „geben 24 Pf. der si vor nit geben hat und „swer fürbas meister wirt, der sol ein die zunft „60 pfenning geben swer aber ains maister sun „ist, oder der eins meisterz Tochter ze ehlichen „nimt wil der meister sein, der sol in der „zunft 24 pfenig geben ꝛc.“ [1])

Da die Loderer auch Filz und Hüte verfertigten, so wurde i. J. 1428 denselben die Verfertigung der Hüte und des Filzes, und den Hutmachern die Fabrikation des Lodens untersagt. [2]) (§. 104. Th. II.)

§. 181.

1) G. v. Sutner a. a. O. §. 11. S. 488 u. 491.

2) v. Sutner a. a. O. §. 17. S. 516.

§. 181.

Die Lederer bildeten schon i. J. 1294 eine eigene Innung, durften aber, wie beim Schuhemacher-Handwerk umständiger angeführt wird, das Leder nur in ganzen Häuten, und nicht im Ausschnitte, feil haben und verkaufen. [1])

Die Sorge für die gute Fabrikation des Leders war nicht nur ein Gegenstand der städtischen Lokal-Polizei, sondern eine allgemeine Angelegenheit des Landesherrn, daher Herzog Johann in einer an den Sunwendabend 1394 zu München erlassenen Verordnung befiehlt, daß künftig nur in Städten und Märkten das Leder soll zubereitet werden, daß dasselbe nur nach vorgenommener Beschau verkauft werden dürfe, daß die Lernzeit fünf Jahre dauern müße, und daß die gemeinschaftliche Betreibung des Leders- und Schuhmacher-Gewerbes auf immer untersagt seyn solle. [2])

§. 182.

Die Maler, Bildhauer und Glaser bildeten in München eben so, wie in Augsburg ebenfalls nur eine Zunft. [3])

Am

1) G. v. Sutner a. a. O. §. 7. S. 473. Anmerk. a. und §. 11. S. 488.

2) G. v. Sutner a. a. O. §. 16. S. 511.

3) Selbst in Italien waren ursprünglich Maler-Gilden, die sich erst in der Folge in Maler-Akademien umbildeten. Zu Rom entstand 1478 die Maler-Akademie des heil. Lukas aus der dortigen Maler-Gilde. Zu

Flo-

Am Freitage vor St. Urbanstag 1458 erließ der Stadtmagistrat folgende Ordnung für diese Gilde:

Niemand soll als Meister aufgenommen werden, er habe denn ehevor das Bürgerrecht erhalten, und sich urkundlich ausgewiesen, daß er ein freier Mann von guter Aufführung seye.

Wenn dieses, so hat er zwei Pfund Pfenninge in die Maler-Büchse (Maler-Lade) zu geben, und sein Meisterstück zu verfertigen.

Das Meisterstück giebt das Handwerk auf, und soll, je nachdem die erlernte Kunst ist, in einem Schnitzwerke, einem Gemälde, oder in Glasarbeit bestehen, auch von dem das Meisterstück machenden Individuum eigenhändig verfertiget werden.

Dieses Meisterstück soll beim Maler in einem Marien-Bilde bestehen, das auf goldenen punzirten Grund gemalt werden muß. Des

Florenz wurde die 1350 entstandene Maler-Gilde im Jahr 1561 in eine Akademie der zeichnenden Künste umgeändert. Zu Venedig bestand unter dem Schutze der heil. Sophie eine Maler-Zunft, aus welcher 1532 die Maler-Akademie hervorgieng, indem sich die eigentlichen Küustler von den Anstreichern, Vergoldern, Illuminirern und Maskenhändlern getrennt hatten. Zu Modena verwandelte sich 1500 die Maler-Zunft daselbst in eine Akademie u. s. w. (Mein baier. Künstler-Lexicon. Bd. II. S. 128—131.) Die Konstitution der von Sr. Majestät dem Könige Max Joseph den 13. Mai 1808 gestifteten und errichteten Akademie der bildenden Künste zu München, welche in vier Hauptschulen zerfällt, nämlich Malerei, Bildhauerkunst, Baukunst und Kuperstecherkunst, enthält das Reggsbl. Jahrg. 1808. St. XXV. S. 1049 bis 1084.

Des Bildners (Bildhauers, Schnitzers) Meisterstück soll ebenfalls eine heil. Maria aus Holz oder Stein gemeiselt, vorstellen, und der Glaser soll wieder ein Marienbildniß von gefärbten Glase machen. [1])

Der gemeine (schlechte) Glaser hat ein Stück Scheiben, oder sonst eine Glasarbeit von gewöhnlicher Gattung zu verfertigen.

Das vollendete Meisterstück ist jederzeit dem versammelten Stadtrathe zu zeigen, der mit Beiziehung der Führer über desselben Güte entscheidet.

Wird dasselbe gut befunden, so wird er als Meister angenommen, wornach er berechtiget ist, nicht nur auf seine Hand zu arbeiten, sondern auch Gesellen, so viel er will, zu halten.

Wenn eines Meisters Sohn heurathet, so giebt er ein halbes Pfund Pfennige in die Handwerksbüchse der Maler; eben so ein fremder Geselle, der eines Meisters Tochter zum Weibe nimmt.

Kei-

1) Die Glaser, welche geschmolzene mit farbigen Figuren, s. a. gezirte Glastafeln verfertigten, verdienten zuverlässig unter die Künstler gezählet, und den Malern beigezählt zu werden, indem sie die Kunst, färbige Glastafeln für Fenster zu machen, so weit brachten, daß sie auch Porträte auf denselben erscheinen, und im glänzenden Kolorite durchschimmern ließen. So verehrte Baierns Herzog Albert IV. i. J. 1493 dem Abte des Klosters Benediktbeuern sein wohlgetroffenes im Schmelzglase abgebildetes Bildniß, das die Mönche in einem Fenster ihres Chores befestigen ließen. (Meichelbeck Chron. Bbur. P. I. p. 207.) Vielleicht hat dieses Bildniß Egid Trautenwolf in München verfertiget. (Mein baier. Künstlerlexicon. Th. II. S. 137 und Th. I. S. 136.)

Keinem Maler ist es erlaubt, falsches Gold für Gutes, oder schlechtere Farben für bessere anzugeben und zu nehmen, z. B. gefärbtes oder zwys Gold für gutes Gold, Bergblau für Lasur, Menschenblau für Berglasur, Rösel- oder Paris-Roth für Lak. Eben so darf kein Glaser Waldglas (Glas aus dem baierischen Walde) oder Scherbenglas für Venezianer-Glas ausgeben und sich bezahlen lassen.

Kein Meister darf zu gleicher Zeit mehr, als zwei Lehrjungen haben. Jeder Lehrjunge hat aber ein für alle Mal sechzig Pfennige in des Handwerks Büchse zu geben.

Jeder Meister hat auch in diese Büchse alle Quatember vier Pfenninge zu legen.

Der sich gegen diese Sätze vergehet, soll von den Führern vor den Rath gestellt, und von demselben gebüßt werden.[1])

Und so waren denn nebst andern Malern auch die großen baierischen Künstler Christoph Schwarz, und Andreas Wolf Bürger zu München.[2])

§. 183.

Schon in den ältesten Zeiten war für die Metzger[3]) eine Fleischbeschau angeordnet, ob-

1) Westenrieder's Beitr. zur vaterl. Historie rc. Bd. VI. S. 159 u. 160.

2) Mein baier. Künstlerlexicon. Bd. II. S. 88. u. 263. dann S. 174 u. 276.

3) Heinrich Vermis war 1288 ein Metzger in München. (M. B. VIII. p. 509.) Wollte man dem Worte car-

ohne die kein Vieh geschlachtet werden durfte. Nebst dem mußten sie auf offenen Bänken feil haben, damit das geschlachtete Vieh einer wiederholten Beschau unterlag, und das schlecht befundene vom guten Fleische gesondert, am Preise herabgesetzt, oder gar vernichtet werden konnte.

Die Fette aus dem Rinde zu schneiden, war verboten, eben so das Einsalzen des Fleisches, um es vor der Fäulung zu schützen; jedoch war den Metzgern gestattet, von Michaeli bis Fasching über Nacht das geschlachtete Vieh im Felle zu belassen. Eben so war ihnen untersagt, den Juden das Fleisch theurer am Preise, als den Christen zu geben.[1]) Die Juden hatten auch eine eigene Fleischbank.

Im Jahre 1427 hat der Stadtrath zu München die Fleischbank und das Schlachthaus von neuem auferbauet, hierauf aus der Stadtkammer bei 600 Gulden rheinisch verwendet, und zugleich nur eine Bank, und eine Metzger-Zunft veranlaßt. (§. 11. Th. II.)

Die

carnifex die Bedeutung carnem facere, Fleischmachen, versagen, (v. Krenner a. a. O. Abth. I. §. 39) so lese man den allegirten Codex Tradit. nach, aus dem deutlich hervorgehet, daß Vermis als Besitzer einer Fleischbank auch Metzger gewesen sey. Dieses ist um so gewisser, als in der alten Urkunden-Sprache pellifex ein Kirschner, Pelzmacher, califex ein Kalkbrenner, aurifex ein Goldarbeiter u. s. w. heißt: in den M. B. Vol. IV. ein edler Bernhard als Kirschner vorgetragen sey 2c. (§. 12. Th. I. i. d. Note.)

1) v. Sutner a. a. O. §. 10. S. 482. Anmerk. zum baier. Civil-Gesetzbuche. Th. II. Kap. 8. §. 22. S. 747.

Die 1426 am Freitag vor dem Pfingst- feste gegebene Zunft- und Fleischverkaufs- Ordnung ist folgenden Inhaltes:

„Swer kaufn wil rindrein flaesch Bey ain „ganzen Rind oder pey ainem halbn, oder „pey ainem Dich, der sul daz an fronwag „tragn nach der purger gesezz. vnd sul man „die griff darine lazzen, wer daz irret, der „geit dem richter VII dn. (Pfenning) civit „(der Stadt) XXXVI dn. von jedem hawpt. „Ez sulln die fleischher newer rysnein gelöt „habn (eisernes Gewicht) vnd jegl. sol der stat „mark an sein gelöt habn vel jud. LX dn. civ. „1 Pfund dn. vn sol ir gelöt gericht sein nach „dem frongelöt (Gewicht der Frohn-Wage) vn „sul als maning loth habn, als maning lb. ez „hat, swaz vnder acht pfundn ist daz sul man „mit khain stain wegn (wägen) vnd allew ge- „löt sulln gancze pfunt habn pey der vorge- „nant puzz vnd vierlung dazu, vnd suln habn „slahwag, vnd khain tewf wag, aber pey der- „selbn puzz vnd sul daz laer peck zway vnige „hohsten, dann daz gelöt aufleit —— Dhain „fleüschhawer sol pfindig (pfiennig) flåsch vail „habn newer von der flåschpank vel jud. LX „dn. civit. 1 lb. vnd sait (sagt) er ez nit dem „der daz flåsch khaufft, so geit er dieselbe puzz, „vnd welicher flåscher mit willn pfindig flåsch „vnd auch mit wissn kawfft, der geit dem „richter LX dn. civit. 1 lb. von jedem hawpt, „vnd sul darnach ain iar vngeworcht sein an „der burger gnad, ez suln awch die flåschher „nit würstn (Würste machen) von pfindigen flåsch

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lipowsky, Felix Joseph,

Urgeschichten von München

Bd.: 10

München [1815]

Bibl.Mont. 3037-10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10721798-9